AM 36/2017

Amtliche Mitteilungen 36/2017

Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Master of Education, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

vom 9. März 2017

Universität zu Köln

I M P R E S S U M

Herausgeber:	UNIVERSITÄT ZU KÖLN DER REKTOR
Adresse:	ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ 50923 KÖLN
Erscheinungsdatum:	9. MÄRZ 2017
Öffentlich ausgelegt:	9. MÄRZ 2017 BIS 31. MÄRZ 2017

Gemeinsame Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Master of Education, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen

vom 9. März 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1154) sowie des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 12. Mai 2009 (GV.NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV.NRW. S. 310), sowie der Verordnung über den Zugang zum nordrhein-westfälischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Schulen und Voraussetzungen bundesweiter Mobilität (Lehramtszugangsverordnung – LZV) vom 25. April 2016 (GV.NRW. S. 211) hat die Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich 4

§ 2 Studienziel 5

§ 3 Akademischer Grad 5

§ 4 Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation 5

§ 5 Aufbau und Struktur des Studiums 6

§ 6 Module 8

§ 7 Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten 10

§ 8 Studienbereich Praxissemester 10

§ 9 Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte 12

§ 10 Fremdsprachenkenntnisse und Auslandsaufenthalt 12

§ 11 Lehrveranstaltungsformen 13

§ 12 Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung 14

§ 13 Anerkennung von Leistungen 15

§ 14 Prüfungsformen 16

§ 15 Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren 18

§ 16 Prüfungssprache 20

§ 17 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen 20
§ 18 Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen 22
§ 19 Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen 22
§ 20 Bewertung von Prüfungsleistungen 23
§ 21 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse 25
§ 22 Wiederholung von Modulabschlussprüfungen 25
§ 23 Modul Masterarbeit 27
§ 24 Prüfungsausschüsse 29
§ 24a Gemeinsamer Prüfungsausschuss 30
§ 24b Fachprüfungsausschüsse 33
§ 25 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung 37
§ 26 Täuschung, Ordnungsverstoß 39
§ 27 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads 40
§ 28 Prüfungsakte, Akteneinsicht 41
§ 29 Studienabschluss und Studienabschlussdokumente 41
§ 30 Übergangsbestimmungen 42
§ 31 Veröffentlichung und Inkrafttreten 43
Anhänge 44

§ 1

Geltungsbereich

(1) [1]Diese Prüfungsordnung regelt den Studienverlauf, das Prüfungsverfahren und den zu verleihenden akademischen Grad für den Studiengang Master of Education, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LA GyGe) an der Universität zu Köln. [2]Sie legt die Grundsätze für alle Studienbereiche (Unterrichtsfächer, sonderpädagogische Fachrichtungen, Bildungswissenschaften, Praxissemester, Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte) fest. [3]Die Inhalte und Anforderungen der Studienbereiche sind in den Anhängen geregelt. [4]Die Anhänge sind Teil dieser Prüfungsordnung.

(2) [1]Soweit ein Studienbereich nicht an der Universität zu Köln angeboten wird, erfolgt das Studium auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung. [2]An die Stelle dieser Ordnung tritt die entsprechende Ordnung der kooperierenden Hochschule. [3]Das Nähere regeln die Kooperationsvereinbarungen.

§ 2

Studienziel

[1]Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.[1]

[2]Durch den Abschluss des Masterstudiums wird festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent die für den Übergang in ein Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und den vorgeschriebenen Vorbereitungsdienst erforderlichen bildungswissenschaftlichen, fachinhaltlichen, fachmethodischen und fachdidaktischen Kenntnisse sowie die grundlegenden praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. [3]Sie oder er verfügt über Kenntnisse und Fähigkeiten in Bezug auf die Beherrschung und die Anwendung von Fachwissen, die Auswahl und die Beurteilung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und deren Nutzung für pädagogische Handlungsfelder sowie die Förderung der Lernkompetenz von Schülerinnen und Schülern.

[4]Ebenso wird festgestellt, dass die Absolventin oder der Absolvent über vertiefte fachliche Kenntnisse und berufsfeldbezogene Qualifikationen für eine Tätigkeit in Berufsfeldern des öffentlichen oder privaten Bildungssektors verfügt.

§ 3

Akademischer Grad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad Master of Education (M.Ed.) verliehen.

§ 4

Zugang zum Studium, Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienorganisation

(1) Die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren sind in einer eigenen Ordnung der Universität zu Köln geregelt.

(2) [1]Die Zulassung zum Studium kann mit Auflagen verbunden werden. [2]Die Auflagen dürfen ausschließlich gemäß Lehrerausbildungsgesetz oder Lehramtszugangsverordnung fehlende Leistungen betreffen. [3]Sie müssen spätestens ein Jahr nach Beginn des Masterstudiums erbracht sein.

---

[1] Die Studierenden erwerben die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen, die sie zur Ausübung guter wissenschaftlicher Praxis und zu verantwortlichem Handeln in der Wissenschaft gemäß der „Ordnung der Universität zu Köln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 24/2011) befähigen.

(3) [1]Das Studium kann im Winter- und Sommersemester begonnen werden. [2]Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(4) [1]Der Studienverlauf wird von den am Studiengang beteiligten Fakultäten (Philosophische Fakultät, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät und Humanwissenschaftliche Fakultät) sowie vom Zentrum für LehrerInnenbildung der Universität zu Köln (ZfL) so organisiert, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. [2]Seitens der Fakultäten sowie des ZfL wird unter anderem durch eine studiengangs- sowie studienbereichsspezifische Beratung und durch Maßnahmen zur Evaluation und Sicherung der Qualität der Lehre eine angemessene Unterstützung der Studierenden bei der Organisation ihres Studiums sichergestellt.

(5) [1]Die Fakultäten erstellen für die einzelnen Unterrichtsfächer, sonderpädagogischen Fachrichtungen sowie die Bildungswissenschaften Studienverlaufspläne. [2]Diese sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung.

§ 5

Aufbau und Struktur des Studiums

(1) Im Studium sind 120 Leistungspunkte (LP) gemäß § 7 zu erwerben.

(2) Das Studium umfasst:

a) zwei Unterrichtsfächer im Umfang von jeweils 30 Leistungspunkten,

b) Bildungswissenschaften im Umfang von 14 Leistungspunkten,

c) das Modul Praxissemester im Umfang von 25 Leistungspunkten,

d) das Modul Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte im Umfang von 6 Leistungspunkten,

e) das Modul Masterarbeit im Umfang von 15 Leistungspunkten.

(3) Als Unterrichtsfächer stehen zur Wahl:

1. Biologie,

2. Chemie,

3. Deutsch,

4. Englisch,

5. Evangelische Religionslehre,

6. Französisch,

7. Geographie,

8. Geschichte,

9. Griechisch,

10. Italienisch,

11. Japanisch,

12. Katholische Religionslehre,

13. Kunst,

14. Latein,

15. Mathematik,

16. Musik (in Kooperation mit der Hochschule für Musik und Tanz Köln),

17. Niederländisch,

18. Pädagogik,

19. Philosophie/Praktische Philosophie,

20. Physik,

21. Russisch,

22. Sozialwissenschaften,

23. Spanisch,

24. Sport (in Kooperation mit der Deutschen Sporthochschule Köln).

(4) [1]Als eines der beiden Fächer ist Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Geschichte, Katholische Religionslehre, Latein, Mathematik, Philosophie/Praktische Philosophie, Physik, Sozialwissenschaften oder Spanisch zu wählen. [2]Eines der Unterrichtsfächer nach Satz 1 kann statt mit einem zweiten Unterrichtsfach mit einer der sonderpädagogischen Fachrichtungen Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation oder Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung kombiniert werden. [3]An die Stelle von zwei Unterrichtsfächern kann auch nur das Unterrichtsfach Musik im Umfang von 60 Leistungspunkten treten.

(5) Die Unterrichtsfächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können nicht miteinander kombiniert werden.

(6) [1]Das Studium der Studienbereiche (Unterrichtsfächer, sonderpädagogische Fachrichtungen, Bildungswissenschaften, Praxissemester, Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte) erfolgt entsprechend den jeweiligen Bestimmungen in den Anhängen dieser Prüfungsordnung.

(7) Das Studium des Unterrichtsfachs Musik erfolgt gemäß den Regelungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(8) Das Studium des Unterrichtsfachs Sport erfolgt gemäß den Regelungen der Deutschen Sporthochschule Köln.

§ 6

Module

(1) Das Studium ist modular strukturiert.

(2) [1]Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich aufeinander bezogenen, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen Lehreinheiten. [2]Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb von zwei Semestern vermittelt werden können. [3]In besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken.

(3) [1]Module haben in der Regel einen Umfang von 6, 9, 12, 15 oder 18 Leistungspunkten. [2]Module mit 6 Leistungspunkten sind in der Regel in einem Semester, die übrigen in der Regel in höchstens zwei Semestern absolvierbar.

(4) [1]Das Vorbereitungsmodul für das Praxissemester umfasst 8 Leistungspunkte. [2]Das Modul Praxissemester umfasst 25 Leistungspunkte.

(5) Es wird zwischen folgenden Modultypen unterschieden:

a) Basismodule (Core Modules) dienen der Vermittlung von Grundlagenwissen,

b) Aufbaumodule (Advanced Modules) bauen auf den Basismodulen auf und dienen der Vertiefung des erworbenen Wissens und der eigenen Fähigkeiten,

c) Schwerpunktmodule (Specialisation Modules) dienen der Festlegung eines eigenen Schwerpunkts durch Spezialisierung,

d) Ergänzungsmodule (Supplementary Modules) haben keine feste Verankerung im Studienverlauf und dienen der individuellen Abrundung des Studiums.

(6) Module können als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule angeboten werden:

a) Pflichtmodule sind obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen,

b) Wahlpflichtmodule sind aus einer vorgegebenen Liste auszuwählen und nach Maßgabe der Bestimmungen in den Anhängen obligatorisch zu studieren; sie werden als solche in den Anhängen ausgewiesen.

(7) [1]Regelungen zu den einzelnen Modulen sowie zu den diese abschließenden Prüfungen werden in den Anhängen benannt. [2]Diese umfassen insbesondere:

a) Kennnummer des Moduls,

b) Titel des Moduls,

c) Modulteilnahmevoraussetzungen, gegebenenfalls einschließlich Sprachvoraussetzungen,

d) Beginn des Moduls,

e) Turnus des Moduls,

f) Dauer des Moduls in Semestern,

g) Lehrveranstaltungsformen des Moduls und Teilnahmeverpflichtungen,

h) Prüfungsvoraussetzungen,

i) Prüfungsform, Ausprägung und Dauer der Modulabschlussprüfung, gegebenenfalls Prüfungselemente und deren Bestehens- und Wiederholungsmodalitäten,

j) Prüfungssprache,

k) Versuchsrestriktionen,

l) Kennzeichnung als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul,

m) Leistungspunkte des Moduls,

n) bei Wahlpflichtmodulen: Anteil der Leistungspunkte des Moduls an den Leistungspunkten im betreffenden Wahlpflichtbereich,

o) Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote.

(8) [1]In der Regel werden Module mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. [2]Bei Modulen im Umfang von 6 Leistungspunkten besteht die Modulabschlussprüfung aus einem Prüfungselement. [3]Bei Modulen im Umfang von 9 Leistungspunkten kann sich die Modulabschlussprüfung aus zwei Prüfungselementen zusammensetzen. [4]Bei Modulen im Umfang von 12, 15 oder 18 Leistungspunkten kann sich die Modulabschlussprüfung aus maximal drei Prüfungselementen zusammensetzen. [5]Einzelne Module können auch ohne Prüfungsleistungen abgeschlossen werden. [6]Die entsprechenden Regelungen werden in den Anhängen ausgewiesen. [7]Für das Praxissemester gelten die Bestimmungen von § 8 Absatz 4.

(9) Setzt sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, repräsentieren diese in der Regel unterschiedliche Prüfungsformen beziehungsweise Ausprägungen von Prüfungsformen gemäß § 14 Absatz 2 bis 6.

§ 7

Leistungspunktesystem und allgemeine Kriterien zur Vergabe von Leistungspunkten

(1) [1]Die erfolgreiche Teilnahme an Modulen wird durch die Vergabe von Leistungspunkten bescheinigt. [2]Leistungspunkte werden nach dem voraussichtlich erforderlichen Arbeitsaufwand der Studierenden berechnet und sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der Studierenden. [3]Sie umfassen den zeitlichen Aufwand sowohl für den Besuch der Lehrveranstaltungen als auch für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), die Prüfungsvorbereitung und den Prüfungsaufwand einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls der Praktika. [4]Leistungspunkte sind äquivalent zu den Credits nach dem European Credit Transfer and Accumulation System. [5]Einem Leistungspunkt entspricht eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von circa 30 Stunden. [6]In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte erworben.

(2) [1]Leistungspunkte werden zuerkannt, wenn alle im jeweiligen Modul geforderten Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen beziehungsweise bestanden sind. [2]Für den Erwerb von Leistungspunkten bei Beurlaubungen gilt § 48 Absatz 5 HG. [3]Unabhängig davon können Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen im Transcript of Records ausgewiesen werden.

(3) Gleiche Lehrveranstaltungen können nur einmal kreditiert werden.

§ 8

Studienbereich Praxissemester

(1) [1]Das Studium beinhaltet ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes und begleitetes Aufbaumodul Praxissemester (im Folgenden "Praxissemester") im Umfang von 25 Leistungspunkten an einer dem angestrebten Lehramtsprofil entsprechenden Schulform. [2]Das Praxissemester wird in der Regel im zweiten Studiensemester absolviert und schafft die berufsfeldbezogenen Grundlagen für die nachfolgenden Studienanteile und den Vorbereitungsdienst. [3]Es wird in der Verantwortung der Universität zu Köln in Zusammenarbeit mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) der Ausbildungsregion Köln durchgeführt. [4]Im Praxissemester ist das "Portfolio Praxiselemente" gemäß § 13 LZV zu führen.

(2) [1]Im Basismodul Vorbereitung Praxissemester Gymnasien und Gesamtschulen (im Folgenden "Vorbereitungsmodul") im Umfang von 8 Leistungspunkten wird das Praxissemester bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitet. [2]In das Modul fließen aus den Fachdidaktiken der studierten Unterrichtsfächer beziehungsweise der studierten sonderpädagogischen Fachrichtung je drei Leistungspunkte und aus den Bildungswissenschaften zwei Leistungspunkte ein. [3]Einzelheiten sind im Anhang 26 geregelt.

(3) [1]Im Rahmen des Vorbereitungsmoduls wählen die Studierenden einen der studierten Studienbereiche (mit Ausnahme der Studienbereiche Praxissemester und Deutsch

für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte) als Profilfach. [2]Sind die Platzzahlen in den jeweiligen Profilfächern begrenzt, sorgt der Gemeinsame Prüfungsausschuss für die möglichst gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf die Profilfächer. [3]Zu diesem Zweck geben die Studierenden an, welchen ihrer Studienbereiche sie mit erster, zweiter oder dritter Priorität wählen. [4]Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit erster Priorität die Zahl der für das betreffende Profilfach zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet das Los, welche Bewerberin beziehungsweise welcher Bewerber einen Platz im mit erster Priorität gewählten Profilfach erhält. [5]Die Studierenden, die keinen Platz im mit erster Priorität gewählten Profilfach erhalten, werden nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze auf die mit zweiter Priorität gewählten Profilfächer verteilt. [6]Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber mit zweiter Priorität die Zahl der für das betreffende Profilfach zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet das Los, welche Bewerberin beziehungsweise welcher Bewerber einen Platz im mit zweiter Priorität gewählten Profilfach erhält. [7]Die Studierenden, die keinen Platz im mit zweiter Priorität gewählten Profilfach erhalten, erhalten einen Platz im mit dritter Priorität gewählten Profilfach.
[8]Das Zentrum für LehrerInnenbildung stellt für die Wahl und Verteilung des Profilfachs ein transparentes und ordnungsgemäßes Verfahren sicher. [9]Die Festlegung der Teilnehmerhöchstzahl in den jeweiligen Profilfächern wird auf den Internetseiten des Zentrums für LehrerInnenbildung veröffentlicht. [10]Das Anmeldeverfahren ist so bekannt zu machen, dass alle betroffenen Studierenden rechtzeitig davon Kenntnis haben können. [11]Hierzu ist es ausreichend, dass die entsprechenden Angaben den Internetseiten des Zentrums für LehrerInnenbildung entnommen werden können. [12]Für das Anmeldeverfahren ist ein hinreichend langer Anmeldezeitraum, mindestens 14 Tage, vorzusehen. [13]Die Verteilung der Plätze erfolgt nach Fristende gemäß den oben genannten Kriterien. [14]Das Ergebnis der Verteilung wird den Studierenden rechtzeitig auf den Internetseiten des Zentrums für LehrerInnenbildung bekannt gegeben.

(4) [1]Das Praxissemester gliedert sich in einen schulpraktischen Teil im Umfang von 13 Leistungspunkten und einen Schulforschungsteil im Umfang von 12 Leistungspunkten. [2]Der schulpraktische Teil schließt mit einem von Schulseite aus durchgeführten Bilanz- und Perspektivgespräch ab und bleibt unbenotet. [3]Der Schulforschungsteil schließt mit einer von der Universität zu Köln oder einer der kooperierenden Hochschulen durchgeführten benoteten kombinierten schriftlichen und mündlichen Prüfung ab. [4]Einzelheiten sind im Anhang 26 geregelt.

(5) Zur Prüfung, die den Schulforschungsteil des Praxissemesters abschließt, kann nur zugelassen werden, wer das Vorbereitungsmodul gemäß Anhang 26 sowie den schulpraktischen Teil des Praxissemesters einschließlich des Bilanz- und Perspektivgesprächs erfolgreich absolviert hat.

(6) [1]Der schulpraktische Teil des Praxissemesters kann einmal wiederholt werden; § 22 Absatz 1 Satz 4 und 5 finden keine Anwendung. [2]Die Wiederholung findet an derselben Schule wie der Erstversuch statt. [3]Die Prüfung im Schulforschungsteil kann bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden.

(7) [1]Abweichend von den Fristen gemäß § 18 Absatz 1 ist nach der Anmeldung zum Praxissemester eine Abmeldung nicht mehr möglich, es sei denn, die oder der Vorsitzende

des Gemeinsamen Prüfungsausschusses erkennt die Triftigkeit der Gründe an. [2]Triftige Gründe liegen bei längerfristiger Erkrankung oder im Falle eines Härtefalls gemäß § 19 Absatz 1 bis 3 vor. [3]Wird nach der Anmeldung zum Praxissemester der schulpraktische Teil des Praxissemesters ohne die Anerkennung triftiger Gründe durch den Gemeinsamen Prüfungsausschuss nicht angetreten, gilt der schulpraktische Teil des Praxissemesters als nicht bestanden. [4]Ebenso gilt der schulpraktische Teil des Praxissemesters als nicht bestanden, wenn das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 12 Absatz 4 Satz 1 LABG bei Beginn des Praxissemesters im jeweiligen Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung nicht vorgelegt wird, es sei denn, die oder der Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(8) Weitere Einzelheiten werden in einer Praktikumsordnung geregelt.

§ 9

Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte

[1]Das Studium des Moduls „Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte“ im Umfang von 6 Leistungspunkten ist verpflichtend zu absolvieren. [2]Einzelheiten sind im Anhang 27 geregelt.

§ 10

Fremdsprachenkenntnisse und Auslandsaufenthalt

(1) [1]Spätestens vor der Zulassung zur Masterarbeit sind Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen nachzuweisen; wer eine andere Sprache als Deutsch als Erstsprache erlernt und seine Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache erworben hat, muss lediglich Kenntnisse in mindestens einer Fremdsprache nachweisen. [2]In der Regel sind Englischkenntnisse auf dem Niveau von Stufe B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GeR) sowie Kenntnisse in einer weiteren Fremdsprache nachzuweisen. [3]Handelt es sich bei der weiteren Fremdsprache um eine moderne europäische Fremdsprache, sind Kenntnisse auf dem Niveau von Stufe A2 GeR, bei außereuropäischen Sprachen Kenntnisse analog zu dieser Sprachstufe nachzuweisen. [4]Bei Latein sind unbeschadet der Regelungen in Absatz 2 Kenntnisse auf dem Niveau des Kleinen Latinums, bei anderen klassischen Sprachen unbeschadet der Regelungen in Absatz 2 analoge Kenntnisse nachzuweisen. [5]Unbeschadet von Satz 2 wird vorausgesetzt, dass die Studierenden englischsprachige wissenschaftliche Texte eines studierten Studienbereichs lesen und verstehen können. [6]Im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre beruhen die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen neben dem Latinum gemäß Absatz 2 auf Grundkenntnissen in Griechisch und Hebräisch. [7]Sofern für das Studium eines Moduls spezifische Fremdsprachenkenntnisse erforderlich sind, ist dies im betreffenden Anhang vermerkt.

(2) [1]Vor der Zulassung zur Masterarbeit ist im Unterrichtsfach Katholische Religionslehre das Latinum nachzuweisen. [2]In den Unterrichtsfächern Latein und Griechisch

sind das Latinum und das Graecum nachzuweisen. [3]Im Unterrichtsfach Evangelische Religionslehre sind das Graecum sowie das Latinum oder das Hebraicum nachzuweisen. [4]Im Unterrichtsfach Geschichte sind Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Latinums nachzuweisen. [5]In den Unterrichtsfächern Französisch, Italienisch und Spanisch sind Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums nachzuweisen. [6]Im Unterrichtsfach Philosophie sind Kenntnisse in Latein auf dem Niveau eines Kleinen Latinums oder das Graecum nachzuweisen.

(3) [1]Wird eine moderne Fremdsprache studiert, ist vor der Zulassung zur Masterarbeit ein Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten Dauer in einem Land, in dem die studierte Sprache als Landessprache gesprochen wird, nachzuweisen. [2]Der Auslandsaufenthalt erfolgt gemäß den Regelungen der Philosophischen Fakultät. [3]Die Regelungen sind in geeigneter Form bekanntzugeben. [4]Sie sind nicht Teil dieser Ordnung. [5]Liegt eine in der Person der oder des Studierenden oder in der Person nächster Angehöriger begründete schwerwiegende Mobilitätseinschränkung vor, kann auf entsprechenden schriftlichen Antrag der oder des Studierenden hin die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses der Philosophischen Fakultät eine Ausnahme vom Auslandsaufenthalt zulassen. [6]Eine schwerwiegende Mobilitätseinschränkung wird insbesondere dann als gegeben angenommen, wenn ein Sachverhalt gemäß § 19 Abs. 1 bis 3 vorliegt. [7]Die Ausnahmegenehmigung muss dokumentiert werden.

§ 11

Lehrveranstaltungsformen

(1) [1]Lehrveranstaltungen werden in der Regel in den folgenden Formen angeboten:

a) Vorlesung: Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen meist in periodisch über ein Semester verteilten Einzelveranstaltungen.

b) [2]Seminar: Diskursive Beschäftigung mit grundlegenden oder weiterführenden Fragestellungen.

c) [3]Übung: Begleitende Lehrveranstaltung zu einer Vorlesung oder einem Seminar. [4]Diskussion von vorgegebenen Übungsaufgaben und Vertiefung von Lerninhalten durch selbstständige Erarbeitung beziehungsweise Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung von Aufgaben oder Durchführung von Experimenten.

d) [5]Praktikum: Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer Aufgaben beziehungsweise Durchführung von Experimenten. [6]Ein Praktikum kann in der Hochschule (zum Beispiel Laborpraktikum) oder außerhalb der Hochschule (zum Beispiel als Gelände-, Betriebs- oder Schulpraktikum) durchgeführt werden.

e) [7]Exkursion: Lehrveranstaltung außerhalb der Hochschule zum Zweck der Anschauung. [8]Die Studierenden erkennen fachinhaltliche Aspekte in der Realität, erfassen relevante Faktoren/Strukturen aufgrund von Beobachtungen und üben die Anwendung der erworbenen Kenntnisse beziehungsweise erarbeiten wissenschaftliche Schlussfolgerungen.

f) [9]Sprachkurs: Lehrveranstaltung, die dem Erwerb und/oder der Vertiefung von Fremdsprachenkenntnissen dient.

g) [10]Projekt: Handlungsorientiertes eigenverantwortliches Bearbeiten einer komplexen Aufgabe oder eines Problems in aufeinanderfolgenden Phasen (Planung, Durchführung, Ergebnispräsentation), in der Regel innerhalb einer zuvor festgesetzten Zeit.

h) [11]Tutorium: In der Regel Begleitveranstaltung zu Grundlagenveranstaltungen. [12]In kleinen Gruppen werden Arbeitstechniken geübt und Grundlagenwissen vertieft; den Studierenden werden die komplexen Inhalte der Hauptveranstaltung erklärt oder die theoretischen Inhalte anhand von Praxisbeispielen veranschaulicht.

(2) Die Lehrveranstaltungsformen nach Absatz 1 können in kombinierter Form angeboten werden.

(3) [1]Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre oder Kunstausübung eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, kann die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 59 Absatz 2 HG begrenzt werden. [2]Dabei sind Studierende, die in ihrem Studium auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, vorrangig zu berücksichtigen. [3]Das Nähere, insbesondere die Kriterien für die Priorisierung, regeln die Fakultäten in eigenen Ordnungen. [4]Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel wird sichergestellt, dass den Studierenden durch die Beschränkungen der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(4) [1]Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 b, sofern sie die Einübung des wissenschaftlichen Diskurses durch Vortrag und Diskussion zum Ziel haben, nach Absatz 1 c, soweit es sich um praktische Übungen handelt, und nach Absatz 1 d-f oder vergleichbare Lehrveranstaltungen können eine regelmäßige Teilnahme voraussetzen. [2]Entsprechende Bestimmungen sind in den Anhängen ausgewiesen. [3]§ 19 Absatz 1 bis 3 gilt entsprechend. [4]Die regelmäßige Mitarbeit in den Lehrveranstaltungen sowie deren Vor- und Nachbereitung wird empfohlen.

§ 12

Studienberatung, Fachstudienberatung, Prüfungsberatung

(1) [1]Rechtsverbindliche Auskünfte in fachübergreifenden prüfungsrelevanten Fragen, zum Studienbereich Praxisphasen sowie zur Masterarbeit erteilen die oder der Vorsitzende

des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des Gemeinsamen Prüfungsamts für Lehramtsstudiengänge am Zentrum für LehrerInnenbildung sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter. [2]Rechtsverbindliche Auskünfte in fachspezifischen prüfungsrelevanten Fragen erteilen die oder der Vorsitzende des gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 zuständigen Fachprüfungsausschusses, ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter, die Leiterin oder der Leiter des zuständigen Fakultäts- beziehungsweise Fachprüfungsamts sowie ihre oder seine Stellvertreterin beziehungsweise ihr oder sein Stellvertreter.

(2) [1]Für die allgemeine Studienberatung, insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studienanforderungen, steht die Zentrale Studienberatung der Universität zu Köln zur Verfügung. [2]Für die fachübergreifende Studienberatung stehen das Beratungszentrum des Zentrums für LehrerInnenbildung sowie fakultätsweite Beratungsangebote zur Verfügung.

(3) [1]Die Fachstudienberatung wird von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die an der Ausbildung in diesem Studiengang beteiligt sind, während der Sprechzeiten durchgeführt. [2]Die Sprechzeiten werden durch Aushang in den Instituten und im Internet bekannt gegeben. [3]Die Inanspruchnahme einer individuellen Studienberatung wird empfohlen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) und die Fachschaften bieten Beratungen zu allgemeinen Fragen der Studienorganisation an.

(5) Für die besonderen Fragen von ausländischen Studierenden und für die Vorbereitung eines Auslandsstudiums bieten das Dezernat 9: Internationales der Universität zu Köln sowie die Fakultäten Beratungen an.

(6) Bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten kann vor allem die Psycho-Soziale Beratung des Kölner Studierendenwerks in Anspruch genommen werden.

(7) Studierende mit Behinderung oder chronischer oder psychischer Erkrankung können die Beratung der Universitätsverwaltung (Abteilung für besondere Studienangelegenheiten) sowie der oder des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in Anspruch nehmen.

§ 13

Anerkennung von Leistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. [2]Das Gleiche gilt hinsichtlich Studienabschlüssen, mit denen Studiengänge im Sinne des Satzes 1 abgeschlossen worden sind. [3]Die Anerkennung im Sinne der Sätze 1 und 2 dient

der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion.

(2) [1]Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. [2]Schülerinnen und Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. [3]Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium anerkannt.

(3) [1]Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Studienbereichsnote einzubeziehen, soweit die Notensysteme vergleichbar sind. [2]Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden" aufgenommen. [3]Eine Kennzeichnung der Anerkennung in der Bescheinigung erbrachter Prüfungsleistungen ist zulässig.

(4) [1]Die Studierenden haben die für die Anerkennung der anzuerkennenden Leistung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. [2]Über die Anerkennung entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 zuständigen Fachprüfungsausschusses. [3]Während des Anerkennungsverfahrens sind in der Regel Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. [4]Die Entscheidung ist der beziehungsweise dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bei Ablehnung zu begründen. [5]Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des Absatzes 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. [6]Das Rektorat gibt der für die Entscheidung über die Anerkennung zuständigen Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(5) Die Anerkennung einer andernorts erbrachten Leistung scheidet aus, wenn diese Leistung an der Universität zu Köln bereits erbracht worden ist.

§ 14

Prüfungsformen

(1) Module werden in der Regel mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen, die sich an den für das Modul definierten Lernzielen und Lernergebnissen orientiert.

(2) [1]Modulabschlussprüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder kombinierter Form abgelegt werden. [2]Form und Dauer der jeweiligen Prüfungsleistung sind in den Anhängen im Einzelnen ausgewiesen. [3]Aus schwerwiegenden organisatorischen Gründen kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag eine abweichende Prüfungsform festlegen.

(3) [1]Ausprägungen der schriftlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Klausur: Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. [2]Die Dauer einer Klausur beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten und ist für die jeweilige Klausur in den Anhängen angegeben. [3]Klausuren können auch in elektronischer Form oder in Form eines Antwort-Wahl-Verfahrens gemäß § 15 durchgeführt werden.

b) [4]Hausarbeit: Eine Hausarbeit ist eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung eines vorgegebenen Themas, das im Rahmen des betreffenden Moduls behandelt wurde. [5]Sie ist in schriftlicher Form sowie als Datei auf einem lesbaren Datenträger in einem von der Prüferin oder dem Prüfer benannten Format einzureichen. [6]Der Hausarbeit ist eine Erklärung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. [7]Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht."

c) [8]Ein Praktikumsbericht ist eine schriftliche Darstellung und Analyse der in einem inner- oder außeruniversitären Praktikum absolvierten Aufgaben.

d) [9]Ein Portfolio ist eine Sammlung von mehreren bearbeiteten Aufgaben im weitesten Sinne, die zusammenfassend bewertet wird.

(4) [1]Ausprägungen der mündlichen Prüfungsform sind in der Regel:

a) Mündliche Prüfungen: In mündlichen Prüfungen soll eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. [2]Mündliche Prüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern beziehungsweise von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen, es sei denn, die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung ist auf andere Weise sichergestellt. [3]Eine mündliche Prüfung dauert in der Regel je Prüfungskandidatin oder Prüfungskandidat mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. [4]Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. [5]Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten des gleichen Studiengangs soll bei mündlichen Prüfungen auf Antrag die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht. [6]Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. [7]Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

b) [8]Referat: Ein Referat dient der Darstellung eines vorgegebenen Themas beziehungsweise Sachverhalts in einer begrenzten Zeit. [9]Die Prüfung erfolgt im Rahmen einer Lehrveranstaltung in Form eines Vortrags unter Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken.

c) [10]Vortrag: Im Rahmen eines Vortrags werden eigenständig erarbeitete Aspekte beziehungsweise Perspektiven eines Themenfelds in einer begrenzten Zeit unter

Zuhilfenahme geeigneter Präsentationstechniken dargestellt. [11]Die Prüfung erfolgt in der Regel im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

(5) [1]Ausprägungen der praktischen Prüfungsform sind in der Regel: Aufbau und Durchführung von Experimenten sowie Prüfungen, in denen ein außertextuelles Produkt geschaffen wird. [2]Hierzu zählen insbesondere die fachpraktischen Prüfungsleistungen gemäß § 11 Absatz 8 LABG im Unterrichtsfach Kunst.

(6) [1]Ausprägungen der kombinierten Prüfungsform sind in der Regel: Workplace-based-Assessments, Simulationen, Referate mit schriftlicher Ausarbeitung, Paper mit Vortrag sowie Projektarbeiten. [2]Eine Projektarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabe oder eines Problems in der Regel durch eine Gruppe von der Planung über die Durchführung bis zur Dokumentation des Ergebnisses in schriftlicher, mündlicher oder sonstiger Form. [3]Kombinierte Prüfungen dürfen nur Prüfungsleistungen umfassen, die geeignet sind, den Erwerb unterschiedlicher (Teil-)Kompetenzen zu überprüfen.

(7) [1]Prüfungen können in geeigneten Fällen nach Maßgabe der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenarbeit oder als mündliche Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar ist. [2]Für die Masterarbeit gelten ergänzend die Bestimmungen von § 23 Absatz 3.

(8) [1]Eine elektronische Klausur (eKlausur) ist eine Prüfung, die am Computer mittels eines Prüfungsprogramms durchgeführt wird und deren Erstellung, Durchführung und Auswertung insgesamt durch Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützt werden. [2]Eine eKlausur ist zulässig, wenn sie dazu geeignet ist nachzuweisen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann; falls erforderlich kann sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. [3]Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. [4]Die eKlausur ist in Anwesenheit einer sachkundigen Person durchzuführen, die über den Prüfungsverlauf eine Niederschrift anfertigt. [5]In diese sind mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers und der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen. [6]Es muss sichergestellt sein, dass die elektronischen Daten eindeutig und dauerhaft den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zugeordnet werden können. [7]Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ist gemäß § 28 die Möglichkeit der Einsichtnahme in die computergestützte Prüfung sowie in das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. [8]Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 15

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren

(1) [1]Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Prüfungskandidatin oder des

Prüfungskandidaten ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen der vorgegebenen Antworten erreicht werden kann. [2]Prüfungen beziehungsweise Prüfungsfragen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis zu erbringen, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) [1]Die Prüferin oder der Prüfer wählt den Prüfungsstoff aus, formuliert die Fragen, legt die Antwortmöglichkeiten fest und erstellt die Bewertungsregeln sowie das Bewertungsschema gemäß Absatz 5. [2]Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. [3]Der Abzug von Punkten innerhalb einer Prüfungsaufgabe ist nicht zulässig. [4]Vor der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer einen Review-Prozess durch, bei dem Inhalte und Form der Fragen durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer gegengelesen werden.

(3) [1]Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 1 Satz 2 zu überprüfenden Kenntnisse der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten festzustellen. [2]Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. [3]Die Prüferin oder der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhalten. [4]Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. [5]Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

(4) [1]Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat mindestens 60 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt hat. [2]Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte abzüglich 12 Prozent des Gesamtmittelwerts unter 60 Prozent, aber über 50 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, berechnet sich die Bestehensgrenze nach dieser Gleitklausel. [3]Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

(5) [1]Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten: Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der erreichbaren Punkte erzielt, so lautet die Note

„sehr gut“	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“	wenn mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“	wenn mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden. [2]Bei der Berechnung der Punktzahlen werden 0,5-Werte zugunsten der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten interpretiert. [3]Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl nicht erreicht, lautet die Note „mangelhaft (5,0)“.

(6) [1]Zeigt sich bei der Bewertung von Prüfungsleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Prüfungsaufgaben, überprüft die Prüferin oder der Prüfer die

betreffenden Prüfungsaufgaben unverzüglich und vor der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 fehlerhaft sind. [2]Die Aufgaben sind post hoc zu analysieren. [3]Schwierigkeitsindex, Trennschärfeindex, Reliabilität und Distraktorenanalyse geben Hinweise auf die Qualität der gestellten Fragen. [4]Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese nachzubewerten oder bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. [5]Die Zahl der für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses zu berücksichtigenden Prüfungsaufgaben mindert sich entsprechend. [6]Die Verminderung der Anzahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten auswirken. [7]Übersteigt die Zahl der auf die zu eliminierenden Prüfungsaufgaben entfallenden Punkte 20 Prozent der insgesamt erreichbaren Punkte, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen. [8]Dies gilt auch dann, wenn eine Prüfungsleistung nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist.

(7) [1]Besteht eine Prüfungsleistung nur teilweise aus Prüfungsaufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren, gilt dieser Paragraph mit Ausnahme von Absatz 6 Satz 7 nur für den im Antwort-Wahl-Verfahren erstellten Prüfungsteil.

§ 16

Prüfungssprache

[1]Modulabschlussprüfungen und gegebenenfalls ihre Prüfungselemente werden in der Regel in deutscher Sprache durchgeführt. [2]Sofern Module in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wird auch die Modulabschlussprüfung in der Regel in der betreffenden Fremdsprache durchgeführt und entsprechend in den Anhängen ausgewiesen. [3]Die Durchführung einer Modulabschlussprüfung ist auf begründeten Antrag einer Prüfungskandidatin oder eines Prüfungskandidaten an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses in weiteren durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Fremdsprachen möglich.

§ 17

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) [1]Vor der Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung wird überprüft, ob Prüfungsanspruch besteht. [2]Die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung ist zu gewähren, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat an der Universität zu Köln oder einer Hochschule, mit der ein entsprechendes Kooperationsabkommen besteht, im betreffenden Studiengang immatrikuliert oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist, sich fristgerecht gemäß Absatz 4 zu der jeweiligen Modulabschlussprüfung gemeldet hat und gegebenenfalls weitere Voraussetzungen gemäß Absatz 2 erfüllt und kein Versagungsgrund gemäß Absatz 3 vorliegt.

(2) [1]Die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung kann an den Nachweis bestimmter Voraussetzungen geknüpft sein. [2]Handelt es sich bei diesen Voraussetzungen um

Studienleistungen, sind diese stets formativ und dienen ausschließlich der Lernstandserhebung für Lehrende und Lernende. [3]Sie bleiben unbenotet. [4]Sofern Studienleistungen die Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung erfordern, für die keine regelmäßige Teilnahme gemäß § 11 Absatz 4 vorausgesetzt wird, ist den Studierenden eine alternative Studienleistung zu ermöglichen, die keine Teilnahme an der Lehrveranstaltung erfordert, aber geeignet ist, die Lernstandserhebung in vergleichbarer Weise zu leisten. [5]Studienleistungen sind in der Regel in den folgenden Formaten vorgesehen: Elektronische Lernstandserhebungen, Essays, Exercises, Hausaufgaben, Kurzreferate, Protokolle, Rezensionen, Testklausuren, Thesenpapiere und ähnliche Formate. [6]Die jeweiligen Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) [1]Die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 und Absatz 2 nicht erfüllt sind, die Modulabschlussprüfung in demselben oder einem gleichwertigen Modul bereits bestanden ist oder eine Wiederholungsfrist versäumt wurde. [2]Die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung ist ferner zu versagen, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat; dies gilt entsprechend für Studiengänge, die eine erhebliche inhaltliche Nähe zum bisherigen Studiengang aufweisen. [3]Darüber hinaus ist die Zulassung zu einer Modulabschlussprüfung zu versagen, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat gemäß § 48 Absatz 5 HG beurlaubt ist, es sei denn, es liegt einer der in § 48 Absatz 5, Satz 4 und Satz 5 HG genannten Ausnahmefälle vor.

(4) [1]Zu jeder Modulabschlussprüfung ist eine Anmeldung erforderlich; ohne Anmeldung besteht kein Anspruch auf Teilnahme an oder Bewertung der Prüfungsleistung. [2]Die Anmeldung zu einer Modulabschlussprüfung muss in der Regel bis spätestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. [3]Unbeschadet hiervon gilt § 22 Absatz 7.

(5) [1]Die Prüfungstermine müssen zum Vorlesungsbeginn, spätestens jedoch neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht werden. [2]Unbeschadet hiervon gilt: Bei mündlichen Modulabschlussprüfungen müssen zu Beginn der Vorlesungszeit die Prüfungszeiträume benannt werden und spätestens zwei Wochen vor der Modulabschlussprüfung der konkrete Termin. [3]Studierende, die zu einer Modulabschlussprüfung zugelassen sind, haben den Anspruch, einen veröffentlichten Prüfungstermin wahrzunehmen; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt. [4]Unbeschadet hiervon gilt § 22 Absatz 5.

(6) Für die Erbringung einer Prüfungsleistung werden mindestens zwei zeitnahe Prüfungstermine angeboten.

(7) Studierende, die parallel in mehreren Studiengängen eingeschrieben sind und eine Modulabschlussprüfung ablegen wollen, die Bestandteil in mehr als einem dieser Studiengänge ist, müssen bei Anmeldung zu dieser Modulabschlussprüfung festlegen, in welchem Studiengang sie die Modulabschlussprüfung ablegen.

§ 18

Abmeldung, Säumnis und Rücktritt von Prüfungen

(1) [1]Die für die Modulabschlussprüfungen maßgebenden Abmeldefristen werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses spätestens neun Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang oder im Internet in geeigneter Form bekannt gemacht. [2]Eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat kann sich in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Modulabschlussprüfung abmelden. [3]Für die Abmeldung vom Vorbereitungsmodul für das Praxissemester sowie vom schulpraktischen Teil des Praxissemesters gilt § 8 Absatz 7.

(2) [1]Nimmt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat an einer zeitlich und örtlich festgesetzten Modulabschlussprüfung ohne triftigen Grund nicht teil oder tritt sie oder er nach Beginn der Modulabschlussprüfung ohne triftigen Grund von dieser zurück, gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)" bewertet. [2]Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) [1]Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung oder tritt sie oder er nach Beginn von der Modulabschlussprüfung zurück, kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses bei Vorliegen triftiger Gründe von der Bewertung der Prüfungsleistung mit „mangelhaft (5,0)“ absehen. [2]Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. [3]Die für die Säumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [4]Bei Krankheit ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung notwendig. [5]In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines vertrauensärztlichen Attests verlangt werden; die Kosten übernimmt die Universität. [6]Gleiches gilt bei nachgewiesener Erkrankung eines von einer Prüfungskandidatin oder einem Prüfungskandidaten zu versorgenden Kindes oder einer zu pflegenden Ehegattin oder eines zu pflegenden Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin oder eines eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten sowie einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten.

§ 19

Nachteilsausgleich und Schutzbestimmungen

(1) [1]Die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sind zur Wahrnehmung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. [2]Macht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, an einer Modulabschlussprüfung in der vorgesehenen Form oder in dem vorgesehenen Umfang teilzunehmen, wird ihr oder ihm auf schriftlichen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein Nachteilsausgleich gewährt. [3]Dazu kann die Vorlage eines fachärztlichen Zeugnisses verlangt werden. [4]Dies gilt entsprechend im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an

Lehrveranstaltungen. [5]Über einen möglichen Nachteilsausgleich entscheidet die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 am Studiengang der oder des betreffenden Studierenden beteiligten Fachprüfungsausschüsse.

(2) [1]Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung werden auf Antrag ermöglicht. [2]Eine Ablegung von Modulabschlussprüfungen ist in diesen Fällen trotz Beurlaubung möglich.

(3) [1]Besondere Belange, die durch die Pflege- oder Versorgungsbedürftigkeit der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, einer oder eines in gerader Linie Verwandten beziehungsweise einer oder eines im ersten Grad Verschwägerten entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen, insbesondere im Hinblick auf Fristen und Termine sowie Teilnahmeverpflichtungen an Lehrveranstaltungen. [2]Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen.

(4) [1]Die Anträge gemäß Absatz 1 bis 3 sind durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten unter Führung geeigneter Nachweise umfassend zu begründen. [2]Anträge sind in einem angemessenen Zeitraum vor der Erbringung der Leistung bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses zu stellen.

§ 20

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen werden benotet. [2]Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut: eine ausgezeichnete Leistung;

2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

[3]Durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 können Zwischenwerte zur differenzierten Bewertung gebildet werden. [4]Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. [5]Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend (4,0)“ oder besser benotet wurde.

(2) [1]Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine

Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sowie die Masterarbeit werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. [2]Wird eine benotete Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. [3]Beträgt bei schriftlichen Prüfungsleistungen nach dem Zweiprüferprinzip die Differenz der Einzelbewertungen mehr als 1,0 Notenstufen oder lautet nur eine der beiden Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, bestellt die oder der Vorsitzende des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses sowie bei der Masterarbeit die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. [4]In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelbewertungen. [5]Lautet der Mittelwert schlechter als „ausreichend (4,0)“, ist abweichend vom arithmetischen Mittel die Prüfungsleistung dann als „ausreichend (4,0)“ zu bewerten, wenn zwei Einzelbewertungen „ausreichend (4,0)“ oder besser sind. [6]Lauten zwei Einzelbewertungen „mangelhaft (5,0)“, ist die Prüfungsleistung abweichend vom arithmetischen Mittel als „mangelhaft (5,0)“ zu bewerten.

(3) [1]Bei kombinierten Prüfungsformen gemäß § 14 Absatz 6 findet eine Gesamtbewertung der Prüfungsleistung statt. [2]Die Note wird gemäß Absatz 1 ausgewiesen.

(4) Setzt sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, wird die Bewertung gemäß den in den Anhängen ausgewiesenen Bestimmungen durchgeführt.

(5) Die Noten der Studienbereiche werden gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den jeweiligen Modulnoten entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung.

(6) [1]Die Gesamtnote des Studiengangs wird gebildet als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Studienbereiche und der Note der Masterarbeit. [2]Die Noten gehen mit folgender Gewichtung in die Gesamtnote ein:

a) Note des ersten Unterrichtsfachs: 27/120,

b) Note des zweiten Unterrichtsfachs beziehungsweise der sonderpädagogischen Fachrichtung: 27/120,

c) Note der Bildungswissenschaften: 12/120,

d) Note des Praxissemesters einschließlich des Vorbereitungsmoduls: 20/120,

e) Note Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte: 6/120,

f) Note der Masterarbeit: 15/120.

(7) [1]Wird das Unterrichtsfach Musik im Umfang von 60 Leistungspunkten studiert, geht es mit einer Gewichtung von 54/120 in die Gesamtnote ein.

(8) [1]Noten werden mit einer Nachkommastelle ausgewiesen und in dieser Form für weitere Berechnungen zugrunde gelegt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen. [2]Die Gesamtnote des Studiengangs wird mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen. [3]Alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

(9) Noten, die sich als gemittelte Werte ergeben, lauten:

von 1,00 bis 1,50= sehr gut;

von 1,60 bis 2,50 = gut;

von 2,60 bis 3,50 = befriedigend;

von 3,60 bis 4,00 = ausreichend;

über 4,00 = mangelhaft.

§ 21

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) [1]Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekanntgegeben. [2]Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. [3]Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben. [4]Das Ergebnis einer mündlichen Prüfungsleistung wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(2) Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder einer nicht bestandenen Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 22

Wiederholung von Modulabschlussprüfungen

(1) [1]Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können wiederholt werden. [2]Die Anzahl der Prüfungsversuche pro Modul kann unbeschadet der Bestimmungen von § 8 Absatz 6 sowie § 23 Absatz 12 auf drei begrenzt werden. [3]Näheres regeln die Bestimmungen in den Anhängen. [4]Bezogen auf sämtliche Module des Masterstudiums, in denen die Anzahl der Prüfungsversuche auf drei begrenzt ist, bestehen insgesamt zwei zusätzliche Prüfungsversuche. [5]Darüber hinaus erhalten Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die mindestens 90 Leistungspunkte erworben haben, einen weiteren zusätzlichen Prüfungsversuch. [6]Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der zwei zusätzlichen Prüfungsversuche sowie gegebenenfalls des weiteren Prüfungsversuchs nach

Satz 5 nicht bestanden, ist das Studium endgültig nicht bestanden. [7]Die zusätzlichen Prüfungsversuche gemäß Satz 4 und 5 beziehen sich nicht auf die Wiederholung der Masterarbeit sowie nicht auf die Wiederholung des schulpraktischen Teils des Praxissemesters.

(2) [1]Zusätzliche Prüfungsversuche gemäß Absatz 1 müssen innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses beantragt werden. [2]Wird der Antrag genehmigt, muss der zusätzliche Prüfungsversuch innerhalb von zwölf Monaten, gerechnet vom Zugang der Genehmigung ab, durchgeführt werden. [3]Wird eine der Fristen aus Gründen versäumt, die von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten zu vertreten sind, ist die Prüfung endgültig nicht bestanden mit der Folge der Exmatrikulation aus dem Studiengang.

(3) Zusätzliche Prüfungsversuche können nur dann gewährt werden, wenn keiner der ersten drei Prüfungsversuche aufgrund einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes gemäß § 26 nicht bestanden wurde.

(4) [1]Vor der Zulassung zu einem zusätzlichen Prüfungsversuch gemäß Absatz 1 wird die Wahrnehmung von Beratungsmöglichkeiten dringend empfohlen. [2]Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat erhält zu diesem Zweck eine schriftliche Einladung zur Beratung, die auch Auskunft über die zur Verfügung stehenden Beratungsmöglichkeiten gibt.

(5) [1]Setzt sich eine Modulabschlussprüfung aus mehreren Prüfungselementen zusammen, sind zwei Bestehens- beziehungsweise Wiederholungsoptionen möglich:

a) Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens „ausreichend (4,0)“ bewertet sein. [2]Alle mit „mangelhaft (5,0)“ bewerteten Prüfungselemente der Modulabschlussprüfung müssen wiederholt werden (Variante A). [3]Für Prüfungselemente gelten Absatz 1 bis 4 entsprechend.

b) [4]Sämtliche Prüfungselemente der Modulabschlussprüfung gehen entsprechend der in den Anhängen ausgewiesenen Gewichtung in die Modulnote ein. [5]Lautet die so ermittelte Modulnote insgesamt mindestens „ausreichend (4,0)“, ist die Modulabschlussprüfung bestanden. [6]Lautet die so ermittelte Modulnote schlechter als „ausreichend (4,0)“, müssen mit „mangelhaft (5,0)“ bewertete Prüfungselemente der Modulabschlussprüfung wiederholt werden, bis die Modulnote insgesamt mindestens „ausreichend (4,0)“ lautet. [7]Bestandene Prüfungselemente können nicht wiederholt werden. [8]Modulabschlussprüfungen entsprechend dieser Regelung unterliegen keiner Versuchsrestriktion (Variante B).

[9]Die Festlegung auf eine Variante ist für jedes Modul in den Anhängen ausgewiesen.

(6) Bei Wiederholungsprüfungen kann die oder der Vorsitzende des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers eine abweichende Prüfungsform oder abweichende Ausprägungen der jeweiligen Prüfungsform festlegen.

(7) Bei Wiederholungsprüfungen kann in begründeten Fällen von den Fristen gemäß § 17 Absatz 4 und 5 abgewichen werden.

(8) Die Wiederholung des Praxissemesters erfolgt gemäß § 8 Absatz 6.

(9) Die Wiederholung der Masterarbeit erfolgt gemäß § 23 Absatz 12.

(10) Die Wiederholung bestandener Modulabschlussprüfungen ist ausgeschlossen.

§ 23

Modul Masterarbeit

(1) [1]Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung in Form einer selbstständig verfassten Arbeit, die zeigen soll, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dazu in der Lage ist, ein thematisch begrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des Studiums mit den erforderlichen Methoden in einem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich zu bearbeiten und zu reflektieren. [2]Sie kann in jedem Studienbereich außer dem Praxissemester angefertigt werden.

(2) [1]Die Masterarbeit wird studienbegleitend angefertigt. [2]Für die Masterarbeit werden 15 Leistungspunkte vergeben. [3]Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit sind in den Anhängen ausgewiesen.

(3) [1]Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit geschrieben werden, wenn der Beitrag jeder einzelnen Prüfungskandidatin und jedes einzelnen Prüfungskandidaten deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. [2]Die Zuordnung des individuellen Beitrags erfolgt aufgrund von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, beispielsweise durch die Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder inhaltlichen Schwerpunkten. [3]Der insgesamt für eine Gruppenarbeit erforderliche Arbeitsaufwand muss über die Anforderungen an eine individuell angefertigte Masterarbeit angemessen hinausgehen. [4]Nach Schwierigkeitsgrad und Inhalt ist eine Gruppenarbeit für die einzelne Prüfungskandidatin oder den einzelnen Prüfungskandidaten so zu bemessen, dass sie den Anforderungen an eine individuelle und selbstständige Prüfungsleistung entspricht. [5]Der individuelle Beitrag jeder oder jedes Einzelnen muss den Anforderungen an eine Masterarbeit genügen.

(4) [1]Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses beauftragt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in deren oder dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, eine Prüferin oder einen Prüfer gemäß § 25 Absatz 3, das Thema der Masterarbeit zu stellen. [2]Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat hinsichtlich der Themenstellung und der Wahl der Prüferin oder des Prüfers ein Vorschlagsrecht. [3]Das Thema wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten durch die oder den Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unter Angabe des Termins, bis zu dem die Masterarbeit spätestens abzugeben ist, schriftlich mitgeteilt. [4]Der Tag der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. [5]Das Thema kann einmal innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) [1]Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal 15 Wochen beginnend mit der Ausgabe des Themas. [2]Das Thema der Masterarbeit muss nach Inhalt und Umfang so bemessen sein, dass es innerhalb der Frist gemäß Satz 1 bearbeitet werden kann. [3]Auf begründeten schriftlichen Antrag hin kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in deren oder dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, eine Nachfrist von maximal fünf Wochen gewähren; der Antrag ist vor Ablauf der Frist im Gemeinsamen Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge einzureichen. [4]Unbeschadet hiervon gelten die Regelungen gemäß § 19.

(6) [1]Die Masterarbeit ist in deutscher, gegebenenfalls nach Wahl auch in einer anderen in den Anhängen ausgewiesenen Sprache abzufassen. [2]Abweichend davon kann die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten und mit Zustimmung der Themenstellerin oder des Themenstellers die Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten, soweit die Begutachtung sichergestellt ist.

(7) [1]Für die Erstellung der Masterarbeit gelten die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis. [2]Die Masterarbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise nicht im Rahmen einer anderen Prüfung eingereicht worden sein. [3]Sofern dagegen verstoßen wird, gilt die Arbeit als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(8) [1]Die Masterarbeit enthält ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel. [2]Darüber hinaus ist ihr eine Versicherung mit folgendem Wortlaut beizufügen: „Hiermit versichere ich an Eides statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne die Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. [3]Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten und nicht veröffentlichten Schriften entnommen wurden, sind als solche kenntlich gemacht. [4]Die Arbeit ist in gleicher oder ähnlicher Form oder auszugsweise im Rahmen einer anderen Prüfung noch nicht vorgelegt worden. [5]Ich versichere, dass die eingereichte elektronische Fassung der eingereichten Druckfassung vollständig entspricht“. [6]Wurde die Versicherung an Eides statt falsch abgegeben, können die Rechtsfolgen des § 63 Absatz 5 HG Anwendung finden.

(9) [1]Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung – davon zwei gedruckte und fest gebundene Exemplare und eine schreibgeschützte elektronische Fassung – im Gemeinsamen Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge einzureichen; der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. [2]Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, gilt sie als mit „mangelhaft (5,0)“ bewertet.

(10) [1]Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses leitet die Masterarbeit der Themenstellerin oder dem Themensteller als Erstgutachterin beziehungsweise Erstgutachter zu. [2]Gleichzeitig bestellt sie oder er im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter gemäß § 25 Absatz 3 zur Zweitbegutachtung.

(11) [1]Die Bewertung der Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabe der Arbeit durch Einstellen der Bewertungsinformationen in das Campus-Management-System bekannt gegeben. [2]Wird von dieser Regelung abgewichen, sind die Gründe aktenkundig zu machen. [3]Die Bewertung gilt zwei Wochen nach dem Einstellen in das Campus-Management-System als bekannt gegeben.

(12) [1]Eine mit „mangelhaft (5,0)" bewertete Masterarbeit kann einmal mit neuem Thema wiederholt werden. [2]Eine zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit ist ausgeschlossen. [3]Eine bestandene Masterarbeit kann nicht wiederholt werden.

(13) [1]Der Bescheid über das Nichtbestehen der Masterarbeit wird der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses förmlich an die im Campus-Management-System hinterlegte Postadresse zugestellt. [2]Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24

Prüfungsausschüsse

(1) [1]Die Universität zu Köln bildet am Zentrum für LehrerInnenbildung einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge. [2]Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation des Studienbereichs Praxissemester und der Prüfungen (Anhänge 26 und 27).

(2) [1]Die Philosophische Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss. [2]Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen (Anhänge 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 15, 17, 19, 21 und 23).

(3) [1]Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Biologie. [2]Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen (Anhang 2).

(4) [1]Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Chemie. [2]Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen (Anhang 3).

(5) [1]Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Geographie. [2]Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen (Anhang 8).

(6) [1]Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Mathematik. [2]Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen (Anhang 16).

(7) [1]Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Physik. [2]Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen (Anhang 20).

(8) [1]Die Humanwissenschaftliche Fakultät bildet einen Fachprüfungsausschuss. [2]Er ist zuständig für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sowie für die Organisation der Prüfungen (Anhänge 1, 14, 18, 22, 24 und 25).

(9) Über die Verteilung der Aufgaben zwischen dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss sowie dem Gemeinsamen Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge und den Fachprüfungsausschüssen treffen die beteiligten Fakultäten eine Vereinbarung mit dem Zentrum für LehrerInnenbildung.

§ 24a

Gemeinsamer Prüfungsausschuss

(1) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss setzt sich aus folgenden dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Universität zu Köln, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind,

2. vier weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der Lehrerausbildung beteiligt sind, und zwar jeweils ein Mitglied aus der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, der Philosophischen Fakultät, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Humanwissenschaftlichen Fakultät,

3. je einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Sporthochschule Köln und der Hochschule für Musik und Tanz Köln,

4. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fakultäten, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung aus den Fakultäten, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind, oder aus dem ZfL,

6. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden; diese sollen an der Universität zu Köln in einem Lehramtsstudiengang eingeschrieben oder an der Universität zu Köln in einem Lehramtsstudiengang als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.

(3) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(4) [1]Für die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 6 ist je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. [2]Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(5) [1]Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. [2]Bei fachlichen Entscheidungen wird eine Stellungnahme des jeweiligen Fachs eingeholt und auf Wunsch eine vom Fach bestimmte Vertreterin oder ein vom Fach bestimmter Vertreter vor der Entscheidung gehört. [3]Die Leiterin beziehungsweise der Leiter sowie die stellvertretende Leiterin beziehungsweise der stellvertretende Leiter des Gemeinsamen Prüfungsamts für Lehramtsstudiengänge können zu allen Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hinzugezogen werden.

(6) [1]Die oder der Vorsitzende sowie die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gemäß Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 4 bis 6 werden vom Senat der Universität zu Köln nach Gruppen getrennt gewählt. [2]Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. [3]Die Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 3 werden von der Deutschen Sporthochschule Köln sowie der Hochschule für Musik und Tanz Köln gemäß den jeweiligen Regelungen der beiden Hochschulen gewählt. [4]Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. [5]Wiederwahl ist zulässig. [6]Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. [7]Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(7) [1]Der Gemeinsame Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens sechs weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens vier aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. [2]In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. [3]Der Gemeinsame Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. [4]Bei Stimmengleichheit entscheidet die

Stimme der oder des Vorsitzenden. [5]Das dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. [6]Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende beziehungsweise in Zweifelsfällen das Rektorat zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. [7]Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(8) [1]Der Gemeinsame Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung einschließlich ihrer Anhänge eingehalten werden. [2]Er entscheidet insbesondere über Widersprüche gegen Entscheidungen der Fachprüfungsausschüsse und des Gemeinsamen Prüfungsausschusses. [3]Er berichtet dem Rektorat regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, legt die Verteilung der Studienbereichsnoten und Gesamtnoten offen und gibt gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(9) [1]Die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) [1]Die Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. [2]Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(11) Dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss steht für die organisatorische Abwicklung des von ihm verwalteten Teils der Prüfungsverfahren das Gemeinsame Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge zur Verfügung.

(12) [1]Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, im Verhinderungsfall ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter, vertritt den Gemeinsamen Prüfungsausschuss gerichtlich und außergerichtlich. [2]Sie oder er beruft die Sitzungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses ein, leitet diese und führt die dort gefassten Beschlüsse durch. [3]Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. [4]Die oder der Vorsitzende entscheidet in dringenden Fällen, in denen der Gemeinsame Prüfungsausschuss nicht rechtzeitig einberufen werden kann, und berichtet hierüber in der nächsten Sitzung. Entscheidungen über Widersprüche bleiben dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss vorbehalten.

(13) Die oder der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses gibt Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen des Gemeinsamen Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 24b

Fachprüfungsausschüsse

(1) [1]Die Fachprüfungsausschüsse sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(2) [1]Der Fachprüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät setzt sich aus folgenden acht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät,

2. drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Philosophischen Fakultät,

3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Philosophischen Fakultät,

4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Philosophischen Fakultät,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(3) [1]Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Biologie setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,

2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,

3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbereichs,

4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Studienbereichs,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(4) [1]Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Chemie setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,

2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,

3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbereichs,

4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Studienbereichs,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(5) [1]Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Geographie setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,

2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,

3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbereichs,

4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Studienbereichs,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(6) [1]Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Mathematik setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,

2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,

3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbereichs,

4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Studienbereichs,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(7) [1]Der Fachprüfungsausschuss der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät für das Unterrichtsfach Physik setzt sich aus folgenden sechs stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der oder dem Vorsitzenden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,

2. zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Studienbereichs,

3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studienbereichs,

4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Studienbereichs,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(8) [1]Der Fachprüfungsausschuss der Humanwissenschaftlichen Fakultät setzt sich aus folgenden acht stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

1. der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät als Vorsitzende oder Vorsitzender,

2. drei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Humanwissenschaftlichen Fakultät,

3. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Humanwissenschaftlichen Fakultät,

4. einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung der Humanwissenschaftlichen Fakultät,

5. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(9) [1]Die Fachprüfungsausschüsse wählen jeweils aus dem Kreis der weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden.

(10) [1]Für alle übrigen Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse ist gleichfalls je eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen. [2]Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden tätig, wenn die Mitglieder aus der entsprechenden Gruppe an der Mitarbeit verhindert sind.

(11) [1]Die oder der Vorsitzende kann weitere Personen, insbesondere stellvertretende Mitglieder, zu den Sitzungen des Fachprüfungsausschusses hinzuziehen, sofern dies sachdienlich erscheint und nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht. [2]Bei fachlichen Entscheidungen wird eine Stellungnahme des jeweiligen Fachs eingeholt und auf Wunsch eine vom Fach bestimmte Vertreterin oder ein vom Fach bestimmter Vertreter vor der Entscheidung gehört. [3]Die Leiterin beziehungsweise der Leiter sowie die stellvertretende Leiterin beziehungsweise der stellvertretende Leiter des gemäß Absatz 17 zuständigen Prüfungsamts können zu allen Sitzungen der jeweiligen Fachprüfungsausschüsse hinzugezogen werden.

(12) [1]Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden mit Ausnahme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der oder des Vorsitzenden von der jeweiligen Fakultät nach Gruppen getrennt gewählt. [2]Die Gruppen haben ein Vorschlagsrecht. [3]Die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt.

[4]Wiederwahl ist zulässig. [5]Die Amtszeit einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters endet mit der Amtszeit des entsprechenden Mitglieds. [6]Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin beziehungsweise ein Stellvertreter vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(13) [1]Die Fachprüfungsausschüsse gemäß Absatz 2 und 8 sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens vier weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. [2]Die Fachprüfungsausschüsse gemäß Absatz 3 bis 7 sind beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende oder ihre beziehungsweise seine Stellvertreterin oder ihr beziehungsweise sein Stellvertreter und mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, davon mindestens eines aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. [3]In Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung unmittelbar betreffen, muss gewährleistet sein, dass die Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens über die Hälfte der Stimmen verfügen. [4]Die Fachprüfungsausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. [5]Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. [6]Das dem jeweiligen Fachprüfungsausschuss angehörende Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung hat in Angelegenheiten der Lehre nur Stimmrecht, soweit es entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnimmt und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügt. [7]Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet die oder der Vorsitzende oder in Zweifelsfällen das Rektorat zu Beginn der Amtszeit des Mitglieds. [8]Die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen, der Bestimmung von Prüfungsaufgaben sowie bei diesbezüglichen Widerspruchsentscheidungen nicht mit.

(14) [1]Die Fachprüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und organisieren die Prüfungen gemäß Anhänge 1 bis 25. [2]Sie beraten den Gemeinsamen Prüfungsausschuss, insbesondere bei Widersprüchen gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. [3]Sie berichten der jeweiligen Fakultät regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, legen die Verteilung der Studienbereichsnoten offen und geben gegebenenfalls Anregungen zur Änderung dieser Ordnung.

(15) [1]Die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse sind nicht öffentlich. [2]Die Mitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(16) [1]Die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, bei Prüfungen anwesend zu sein. [2]Die Anwesenheitsbefugnis erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses.

(17) Den Fachprüfungsausschüssen stehen für die organisatorische Abwicklung der Prüfungsverfahren die Prüfungsämter der jeweils zugehörigen Fakultät zur Verfügung.

(18) [1]Die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter, vertreten die Fachprüfungsausschüsse gerichtlich und außergerichtlich. [2]Sie berufen die Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse ein, leiten diese und führen die dort gefassten Beschlüsse durch. [3]Die Fachprüfungsausschüsse können die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzenden übertragen. [4]Die Vorsitzenden entscheiden in dringenden Fällen, in denen die Fachprüfungsausschüsse nicht rechtzeitig einberufen werden können, und berichten hierüber in der nächsten Sitzung.

(19) Die Vorsitzenden der Fachprüfungsausschüsse geben Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und Fristen sowie andere Mitteilungen der Fachprüfungsausschüsse, die nicht nur einzelne Personen betreffen, mit rechtsverbindlicher Wirkung durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt.

§ 25

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, elektronische Überprüfung

(1) [1]Die Prüferbestellung erfolgt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie aus dem Kreis der Mitglieder und Angehörigen der am Studiengang beteiligten Fakultäten gemäß § 65 Absatz 1 HG. [2]Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. [3]Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. [4]Zur Beisitzerin und zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer an einer Hochschule einen einschlägigen Abschluss mindestens auf Masterniveau erworben hat.

(2) [1]Die oder der Vorsitzende des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. [2]Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern und Beisitzerinnen und Beisitzern ist aktenkundig zu machen. [3]Unabhängig von Satz 1 gilt: Eine Dozentin beziehungsweise ein Dozent ist Prüferin beziehungsweise Prüfer der von ihr beziehungsweise ihm abgehaltenen Lehrveranstaltung, sofern die oder der Vorsitzende des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses keine abweichende Bestellung einer Prüferin oder eines Prüfers vornimmt.

(3) [1]Die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestellt im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, die fachlich zuständigen Prüferinnen und Prüfer für die Masterarbeit aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten. [2]In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die beziehungsweise der Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 der

Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, über die Bestellung weiterer Prüferinnen und Prüfer, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG erfüllen. [3]Ausgeschiedene Prüferinnen und Prüfer können für die Dauer von einem Jahr nach Ablauf des Semesters, in dem sie aus der Universität zu Köln ausgeschieden sind, nochmals zu Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit bestellt werden. [4]Der Gemeinsame Prüfungsausschuss kann diesen Zeitraum auf begründeten Antrag im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachprüfungsausschusses, in dessen Verantwortung gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 der Studienbereich fällt, in dem die Masterarbeit angefertigt wird, verlängern. [5]Er kann diese Entscheidung auf die Vorsitzende beziehungsweise den Vorsitzenden übertragen. [6]Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einer durch ein Partnerschaftsabkommen verbundenen Hochschule können auf begründeten Antrag der ein Fach vertretenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Themenstellerinnen oder Themensteller für eine Masterarbeit benannt werden. [7]Die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern für die Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) [1]Die Prüferinnen und Prüfer benennen im Einvernehmen mit dem gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschuss sowie bei der Masterarbeit dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss die für die von ihnen abgenommenen Prüfungen zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel und geben diese rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins der jeweiligen Prüfung, auf geeignete Weise bekannt. [2]Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, entscheidet der gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständige Prüfungsausschuss sowie bei der Masterarbeit der Gemeinsame Prüfungsausschuss. [3]Unbeschadet der Befugnisse der Prüferinnen und Prüfer kann der gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständige Prüfungsausschuss sowie bei der Masterarbeit der Gemeinsame Prüfungsausschuss festlegen, welche Arbeits- und Hilfsmittel bei den Prüfungsleistungen verwendet werden dürfen, und geben diese auf geeignete Weise bekannt.

(5) [1]Auf allgemeinen und bekannt gegebenen Beschluss des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses sowie bei der Masterarbeit des Gemeinsamen Prüfungsausschusses hin können schriftliche Prüfungsleistungen auf nicht gekennzeichnete Textübernahmen elektronisch überprüft werden. [2]In diesem Fall sind die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten verpflichtet, die Prüfungsleistungen auch elektronisch vorzulegen und die inhaltliche Übereinstimmung zwischen der schriftlichen und der elektronischen Fassung zu versichern. [3]Die elektronische Überprüfung nach Satz 1 schließt auch die Verwendung von schriftlichen Prüfungsleistungen zum Zweck des Abgleichs mit schriftlichen Prüfungsleistungen Dritter ein, sofern zwischen den Prüfungsleistungen ein sachlicher Zusammenhang besteht. [4]Der Beschluss nach Satz 1 muss regeln,

a) welche Prüfungsleistungen elektronisch überprüft werden können,

b) ob sich der zuständige Prüfungsausschuss eines Verwaltungshelfers bedient und um wen es sich gegebenenfalls handelt,

c) in welchem Dateiformat, auf welche Weise und an welchem Ort die elektronische Fassung vorzulegen ist,

d) nach welchen Kriterien die zu überprüfenden Prüfungsleistungen ausgewählt werden und

e) wie lange die elektronischen Fassungen verwendet werden dürfen.

[5]Ungeachtet von Buchstabe a) ist bei begründetem Anfangsverdacht auf Täuschung eine elektronische Überprüfung immer zulässig. [6]Ungeachtet von Buchstabe e) endet die Verwendung spätestens zeitgleich mit der Aufbewahrungsfrist für die Prüfungsakte gemäß § 28 Absatz 4. [7]Ohne Einwilligung der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ist eine abweichende, nicht der Beurteilung dienende Verwendung der elektronischen Fassung durch Prüferinnen oder Prüfer oder den zuständigen Prüfungsausschuss unzulässig. [8]Das Ergebnis einer elektronischen Überprüfung darf nur dann Grundlage einer belastenden Prüfungsentscheidung werden, wenn es von den zuständigen Prüferinnen oder Prüfern bestätigt wurde.

(6) [1]Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen. [2]Sie und gegebenenfalls die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 26

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Versucht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. das Mitführen nicht zugelassener Arbeits- und Hilfsmittel, zu eigenem Vorteil zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)" bewertet. [2]In schwerwiegenden Fällen, zum Beispiel bei wissenschaftlichem Fehlverhalten, oder im Wiederholungsfall kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, wodurch der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. [3]Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn bewusst, willentlich oder grob fahrlässig

1. bei wissenschaftlichen Arbeiten Falschangaben gemacht werden,

2. unter Anmaßung der Autorinnen- oder Autorenschaft (Plagiat) geistiges Eigentum anderer durch die unbefugte Verwertung verletzt wird,

3. geistiges Eigentum Anderer verfälscht wiedergegeben wird,

4. eine schwere Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer verursacht wird.

(2) [1]Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „mangelhaft (5,0)" bewertet. [2]Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(3) [1]Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten rechtliches Gehör einzuräumen. [2]Die Entscheidung ist der

Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) [1]Wer den Tatbestand nach Absatz 1 erfüllt, handelt zumindest ordnungswidrig. [2]Ordnungswidrig handelt auch, wer versucht, das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu fremdem Vorteil zu beeinflussen. [3]Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 63 Absatz 5 HG geahndet werden.

(5) Die Entscheidung über das Vorliegen einer Täuschung oder eines Ordnungsverstoßes obliegt dem gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständigen Prüfungsausschuss beziehungsweise bei der Masterarbeit sowie bei Vorliegen eines Sachverhalts nach Absatz 1 Satz 2 dem Gemeinsamen Prüfungsausschuss.

§ 27

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung des Mastergrads

(1) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. [2]Hat die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) über die Rechtsfolgen.

(2) [1]Hat eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Gemeinsame Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem gemäß § 24 Absatz 2 bis 8 zuständigen Fachprüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenige Prüfungsleistung, bei deren Erbringen die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) [1]Die Aberkennung des Mastergrads kann erfolgen, wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind.

(4) [1]Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. [2]Zuständig für die Entscheidung ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss, der seine Entscheidung unter Beachtung der Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) trifft. [3]Eine Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(5) [1]Das unrichtige Zeugnis sowie alle unrichtigen Anlagen werden eingezogen und gegebenenfalls neu ausgestellt. [2]Wurde das Studium insgesamt für nicht bestanden erklärt,

ist der akademische Grad durch die Universität zu Köln abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 28

Prüfungsakte, Akteneinsicht

(1) [1]Für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten wird eine Prüfungsakte geführt. [2]Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) [1]Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin oder jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. [2]Das weitere Verfahren der Einsichtnahme regelt der gemäß § 24 Absatz 1 bis 8 zuständige Prüfungsausschuss sowie bei der Masterarbeit der Gemeinsame Prüfungsausschuss. [3]Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat.

(4) [1]Die Prüfungsakte wird bis zum Ablauf des fünften auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt und nach Ablauf der Frist dem zuständigen Archiv angeboten. [2]Mit Ausnahme der Masterarbeit können schriftliche Prüfungsunterlagen bereits ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem das Prüfungsergebnis bekannt gegeben worden ist, dem Archiv angeboten werden, soweit kein Rechtsstreit anhängig ist; dies gilt für elektronische Fassungen entsprechend. [3]In einem Verzeichnis dürfen die verliehenen akademischen Grade und eine katalogisierte Sammlung der ausgehändigten Zeugnisse und Urkunden bis zum Ablauf des fünfzigsten auf die Beendigung des Studiums folgenden Jahres aufbewahrt werden; Satz 1, zweiter Halbsatz gilt entsprechend.

§ 29

Studienabschluss und Studienabschlussdokumente

(1) [1]Das Studium ist abgeschlossen, wenn sämtliche geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die entsprechenden Leistungspunkte erworben sind. [2]Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis ausgestellt. [3]Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. [4]Erfolgt der Masterabschluss im Unterrichtsfach Sport, wird das Zeugnis

zusätzlich von einer von der Deutschen Sporthochschule Köln benannten Person unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen. [5]Erfolgt der Masterabschluss im Unterrichtsfach Musik, wird das Zeugnis zusätzlich von einer von der Hochschule für Musik und Tanz Köln benannten Person unterschrieben und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen. [6]Das Zeugnis enthält den Namen des Studiengangs, die Studienbereiche einschließlich der erreichten Noten, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote sowie in den Unterrichtsfächern Kunst, Musik und Sport die Noten der fachpraktischen Prüfungen nach § 11 Absatz 8 LABG. [7]Die Angabe von Noten erfolgt in Worten und numerisch. [8]Das Zeugnis wird mit Datum des Tages ausgefertigt, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht oder anerkannt wurde. [9]Ist die Masterarbeit die letzte Prüfungsleistung, gilt das Datum der Abgabe.

(2) [1]Zusammen mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden die Masterurkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grads gemäß § 3 beurkundet; diese trägt das Datum des Zeugnisses. [2]Die Masterurkunde wird von der Prorektorin oder dem Prorektor für Lehre und Studium der Universität zu Köln unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. [3]Erfolgt der Masterabschluss im Unterrichtsfach Sport, wird die Urkunde zusätzlich von der Prorektorin oder dem Prorektor für Lehre und Studium der Deutschen Sporthochschule Köln unterzeichnet und zusätzlich mit dem Siegel der Deutschen Sporthochschule Köln versehen. [4]Erfolgt der Masterabschluss im Unterrichtsfach Musik, wird die Urkunde zusätzlich von der Prorektorin oder dem Prorektor für Lehre und Studium der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet und zusätzlich mit dem Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln versehen.

(3) [1]Zusammen mit dem Zeugnis und der Masterurkunde wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, das über das fachliche Profil des absolvierten Studiengangs und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen informiert. [2]Das Diploma Supplement beschreibt darüber hinaus den absolvierten Studiengang. [3]Weiterhin wird der Absolventin oder dem Absolventen auf schriftlichen Antrag beim Gemeinsamen Prüfungsamt für Lehramtsstudiengänge eine Bescheinigung über den erreichten ECTS-Rang ausgestellt. [4]Der ECTS-Rang bezieht sich auf die Gesamtnoten je Abschlusssemester in gleichen Studienbereichskombinationen. [5]Die Gruppengröße zur Berechnung des ECTS-Rangs muss mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfassen.

(4) [1]Hat eine Studierende oder ein Studierender das Studium nicht oder endgültig nicht bestanden oder abgebrochen, wird ihr oder ihm auf Antrag eine Bescheinigung (Transcript of Records) über die abgelegten Prüfungen, die ergänzenden Studien und Leistungen, die Noten sowie die erworbenen Leistungspunkte ausgestellt. [2]Sie muss gegebenenfalls erkennen lassen, dass das Studium nicht beziehungsweise endgültig nicht bestanden ist.

§ 30

Übergangsbestimmungen

unbesetzt

§ 31

Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education, Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 8. Dezember 2014 (Amtliche Mitteilungen 60/2014) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität zu Köln vom 8. März 2017 sowie des Beschlusses des Rektorats vom 21. Februar 2017.

Der Anhang 6 tritt vorbehaltlich des Einvernehmens mit der Evangelischen Kirche in Kraft.

Der Anhang 13 tritt vorbehaltlich des Einvernehmens mit der Katholischen Kirche in Kraft.

Köln, den 9. März 2017

Der Rektor
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth

Anhänge

Anhang 1: Bildungswissenschaften

Anhang 2: Biologie

Anhang 3: Chemie

Anhang 4: Deutsch

Anhang 5: Englisch

Anhang 6: Evangelische Religionslehre

Anhang 7: Französisch

Anhang 8: Geographie

Anhang 9: Geschichte

Anhang 10: Griechisch

Anhang 11: Italienisch

Anhang 12: Japanisch

Anhang 13: Katholische Religionslehre

Anhang 14: Kunst

Anhang 15: Latein

Anhang 16: Mathematik

Anhang 17: Niederländisch

Anhang 18: Pädagogik

Anhang 19: Philosophie/Praktische Philosophie

Anhang 20: Physik

Anhang 21: Russisch

Anhang 22: Sozialwissenschaften

Anhang 23: Spanisch

Anhang 24: Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation

Anhang 25: Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung

Anhang 26: Praxissemester

Anhang 27: Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte

Anhang 1
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
STUDIENBEREICH BILDUNGSWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind die Basismodule 4 "*Innovieren*" und 5 "*Diagnostik und individuelle Förderung*" zu studieren.

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs-formen und Teilnahmeverpflich-tungen (TP)		Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-BiWi-BM-4 / 6370Inno00	Innovieren	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich Klausur 60 Min./2 LP	3	P	6	-	6/12
GyGe-MEd-BiWi-BM-5 / 6370DuiF00	Diagnostik und individuelle Förderung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich Projektarbeit 2 LP	3	P	6	-	6/12
GyGe-MEd-BiWi-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit[1]	erfolgreicher Abschluss von BM 4; Fremdsprachen-kenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studien-begleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 2
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH BIOLOGIE

Erläuterung: Es sind das Modul "*Fachdidaktische Forschungsprojekte*" sowie nach Wahl der Studierenden drei Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule zu studieren. In Verbindung mit einem der gewählten Wahlpflichtmodule ist das Seminar "*Aktuelle und gesellschaftsrelevante Aspekte der Biologie*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente | Prüfungsart | Dauer | Sprache der Modulabschlussprüfung (falls nicht Deutsch)			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Bio-MFW I (Typ 1)[1]	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Praktikum (TP)	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit im Praktikum	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	3		6 (9)[2]		7/27[2]
GG-Bio-MFW I (Typ 2)[1]	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Praktikum (TP)	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit im Praktikum; Referat	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	3		6 (9)[2]		7/27[2]
GG-Bio-MFW I (Typ 3)[1]	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul I	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Praktikum (TP)	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit im Praktikum; Protokoll	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	3		6 (9)[2]		7/27[2]
GG-Bio-MFW II (Typ 1)[1]	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Praktikum (TP)	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit im Praktikum	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	3		6 (9)[2]		7/27[2]
GG-Bio-MFW II (Typ 2)[1]	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Praktikum (TP)	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit im Praktikum; Referat	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	3	WP	6 (9)[2]	21	7/27[2]
GG-Bio-MFW II (Typ 3)[1]	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul II	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Praktikum (TP)	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit im Praktikum; Protokoll	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	3		6 (9)[2]		7/27[2]
GG-Bio-MFW III (Typ 1)[1]	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul III	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Praktikum (TP)	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit im Praktikum	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	3		6 (9)[2]		7/27[2]
GG-Bio-MFW III (Typ 2)[1]	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul III	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Praktikum (TP)	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit im Praktikum; Referat	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	3		6 (9)[2]		7/27[2]
GG-Bio-MFW III (Typ 3)[1]	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul III	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Praktikum (TP)	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit im Praktikum; Protokoll	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	3		6 (9)[2]		7/27[2]

[1] Es sind insgesamt drei fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule zu absolvieren, wobei jedes Modul einem der folgenden Schwerpunkte zugeordnet ist: Biochemie, Biotechnologie und Biophysik; Entwicklungsbiologie; Genetik und Zellbiologie; Molekulare Pflanzenwissenschaften; Neurobiologie; Ökologie und Evolution. Die verschiedenen Typen 1-3 unterscheiden sich lediglich hinsichtlich der Prüfungsvoraussetzungen: Neben der regelmäßigen Teilnahme und aktiven Mitarbeit (Typ 1-3) wird entweder ein Referat (Typ 2) oder ein Protokoll (Typ 3) als Prüfungsvoraussetzung gefordert.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Prüfungselemente | Prüfungsart | Dauer | Sprache der Modulabschlussprüfung (falls nicht Deutsch)	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
	Seminar: Aktuelle und gesellschaftsrelevante Aspekte der Biologie[1]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP)[2]	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit; Referat		-	-	-	-	-
GG-B-M3A	Fachdidaktische Forschungsprojekte	keine	WiSe/ SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar / Projektseminar (TP)[2]	regelmäßige Teilnahme und aktive Mitarbeit	kombiniert Präsentation mit Paper	keine	P	6	-	6/27
GG-B-MALA	Masterarbeit[3]	erfolgreicher Abschluss eines fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmoduls in dem Bereich, in dem die Masterarbeit angefertigt werden soll, bzw. Abschluss des Moduls Fachdidaktische Forschungsprojekte, wenn die Masterarbeit im Bereich der Fachdidaktik angefertigt werden soll; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[4]	15	15	-

[1] Zusätzlich zu den drei gewählten Wahlpflichtmodulen wird das Seminar "*Aktuelle und gesellschaftsrelevante Aspekte der Biologie*" im Umfang von drei Leistungspunkten studiert. Das Seminar (Teilnehmer max. 30) dient dem wissenschaftlichen Diskurs und bleibt unbenotet. Die drei gewählten Wahlpflichtmodule gehen jeweils mit der Gewichtung 7/27 in die Studienbereichsnote ein.

[2] Im Projektseminar besteht Anwesenheitspflicht, da hier die Einübung des wissenschaftlichen Diskurses im Mittelpunkt steht.

[3] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 3
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH CHEMIE

Erläuterung: Es sind die Module 1 "*Planung, Analyse und Reflexion von Chemieunterricht*", 3 "*Forschungsprojekt*" sowie eines der Module 2a "*Forschungsmethoden in der Chemie - praktisch (Vertiefung)*" oder 2b "*Forschungsmethoden in der Chemie - theoretisch (Vertiefung)*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Che-MO1	Planung, Analyse und Reflexion von Chemieunterricht	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a[1] | Seminar b[1] | Seminar c[1]	aktive und regelmäßige Teilnahme an drei Seminaren	kombiniert: Referat mit Ausarbeitung	keine	P	9	-	9/27
GG-Che-MO2a	Forschungsmethoden in der Chemie - praktisch (Vertiefung)	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung mit Übung | Praktikum mit Seminar[2]	erfolgreiche Teilnahme an der Übung und am Praktikum mit Seminar	Prüfungselemente[3]: Klausur 120 min; mündliche Prüfung 30 min	keine	WP	12	12	12/27
GG-Che-MO2b	Forschungsmethoden in der Chemie - theoretisch (Vertiefung)	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung mit Übung | Vorlesung mit Seminar[1]	aktive und regelmäßige Teilnahme am Seminar	schriftlich[4]: Klausur 120 min; Klausur 120 min	keine	WP	12	12	12/27
GG-Che-MO3	Forschungsprojekt	erfolgreicher Abschluss von Modul 2a oder 2b	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung | Seminar[1,2] | Praktikum	erfolgreiche Teilnahme an Seminar und Praktikum	mündlich: mündliche Prüfung 45 min.	keine	P	6	-	6/27
GG-Che-MA	Masterarbeit[5]	erfolgreicher Abschluss von Modul 3; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich: Hausarbeit	2	WP[5]	15	15	-

[1] Da bei diesen Seminaren mit Teilnehmerzahlen unter 30 Studierenden der wissenschaftliche Diskurs eingeübt werden soll, besteht eine Anwesenheitspflicht.

[2] Bei diesen Seminaren besteht aus Sicherheitsgründen (Schulung zur Chemikalien- und Laborarbeitssicherheit) eine Anwesenheitspflicht.

[3] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur: 50%; mündliche Prüfung 50%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 22 Abs. 3a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.

[4] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Klausur 1: 50%; Klausur 2: 50%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 22 Abs. 3a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.

[5] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 4
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH DEUTSCH

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "*Deutschdidaktik*", 3 "*Neuere deutsche Literatur*" und 5 "*Forschung und Vermittlung*" sowie eines der Aufbaumodule 4a "*Sprache: Strukturen und Funktionen*" oder 4b "*Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der ModulNote für die Studienbereichsnote
AM 2	Deutschdidaktik	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	20 min.	keine	P	9	-	9/27
AM 3	Neuere deutsche Literatur	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	1 Semester	Seminar a		Studienleistungen	schriftlich	Klausur	120 min.	keine	P	6	-	6/27
AM4a	Sprache: Strukturen und Funktionen	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a		Studienleistungen	schriftlich	Klausur	120 min.	keine	WP	6	6	6/27
AM 4b	Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a		Studienleistungen	schriftlich	Klausur	120 min.	keine		6		
AM 5	Forschung und Vermittlung	keine[1]	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar /Kolloquium a		Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung		keine	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-Deu-MA	Masterarbeit[2]	erfolgreicher Abschluss eines der Aufbaumodule AM 2, AM 3, AM 4a oder AM 4b; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1[3]	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP[2]	15	15	-

[1] Empfehlung: Abschluss von AM 2, AM 3 sowie AM 4a oder AM 4b.

[2] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

[3] Empfehlung: Abschluss von AM 2, AM 3 sowie AM 4a oder AM 4b.

Anhang 5
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH ENGLISCH

Erläuterung: Es sind das Schwerpunktmodul 3 "*Fachdidaktische Vertiefung*" sowie entweder die beiden Schwerpunktmodule 1a "*Sprachwissenschaft (schriftlich)*" und 2b "*English/NorthAmerican/Postcolonial Anglophone Literature(s) and Culture(s) (mündlich)*" oder die beiden Schwerpunktmodule 1b "*Sprachwissenschaft (mündlich)*" und 2a "*English/NorthAmerican/Postcolonial Anglophone Literature(s) and Culture(s) (schriftlich)*" zu studieren.

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahme-verpflichtungen (TP)		Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1a	Sprachwissenschaft (schriftlich)	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	Englisch	keine	WP	9	-	9/27
SM 1b	English/North American/ Postcolonial Anglophone Literature(s) and Culture(s) (schriftlich)	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit	Englisch	keine		9		
SM 2a	Sprachwissenschaft (mündlich)	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	30 min. Englisch	keine	WP	9	9	9/27
SM 2b	English/North American/ Postcolonial Anglophone Literature(s) and Culture(s) (mündlich)	keine	WiSe/ Sose	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Seminar b	Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	30 min. Englisch	keine		9		
SM 3	Fachdidaktische Vertiefung	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ Sose	jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	kombiniert	Präsentation mit Ausarbeitung	Englisch und Deutsch	keine	P	9	-	9/27
GyGe-MEd-Engl-MA	Masterarbeit[1]	erfolgreicher Abschluss eines der Schwerpunktmodule; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 3	studien-begleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich	Hausarbeit	Englisch	2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.
Wird die Masterarbeit im Bereich der Fachdidaktik geschrieben, ist auf eine enge inhaltliche Verzahnung der Fachdidaktik mit den Fachwissenschaften zu achten.

Anhang 6
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH EVANGELISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "*Spezialisierung*", 2 "*Fachdidaktik*" und 3 "*Fachwissenschaft*" zu absolvieren. Die in SM 3 für die Modulabschlussprüfung gewählten Disziplinen (zur Wahl stehen Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte und Systematische Theologie) dürfen im Schwerpunktmodul 1 nicht für die Modulabschlussprüfung gewählt werden und umgekehrt.

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)				Prüfungsvor-aussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Spezialisierung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a		Seminar b		Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	P	9	-	9/27
SM 2	Fachdidaktik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a				Studienleistungen	schriftlich Klausur 180 min.	keine	P	6	-	6/27
SM 3	Fachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a	Vorlesung b	Vorlesung c	Vorlesung d	Studienleistungen	mündlich mündliche Prüfung 45 min.	keine	P	12	-	12/27
GyGe-MEd-EvRel-MA	Masterarbeit[1]	Fremdsprachen-kenntnisse gem. § 10 Abs. 1 und 2	studien-begleitend	-	15 Wochen	-				-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 7
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH FRANZÖSISCH

Erläuterung: Die Studierenden entscheiden sich durch die Modulwahl für den Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" oder den Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*".
Im Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" sind die Schwerpunktmodule 1 "*Sprachwissenschaft*" und 3 "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft*", im Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" die Schwerpunktmodule 2 "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" und 4 "*Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" zu studieren.
Die Schwerpunktmodule 5 "*Sprachpraxis*" und 6 "*Fachdidaktik Französisch*" sind von allen Studierenden verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b; Vorlesung c	Studienleistungen	schriftlich; Hausarbeit	keine	WP	9	9	9/27
SM 2	Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b; Vorlesung c	Studienleistungen	schriftlich; Hausarbeit	keine		9		
SM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b	Studienleistungen	mündlich; Referat	keine	WP	6	6	6/27
SM 4	Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b	Studienleistungen	mündlich; Referat	keine		6		
SM 5	Sprachpraxis	Französischkenntnisse auf der Stufe C1 GeR	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP); Sprachkurs b (TP)	Teilnahme an 2 Sprachkursen; Studienleistungen	schriftlich; Klausur; 90 min. Französisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27
SM 6	Fachdidaktik Französisch	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Studienleistungen	mündlich; mündliche Prüfung; 45 min.	keine	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-Frz-MA	Masterarbeit[1]	erfolgreicher Abschluss von SM 1, SM 2 oder SM 6; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 3	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich; Hausarbeit	2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 8
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH GEOGRAPHIE

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "*Fachinhaltliche Vertiefung I*", 2 "*Geländeerfahrung*" und 3 "*Fachdidaktische Spezialisierung*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-Ggr-MEdAM01	Fachinhaltliche Vertiefung I	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Seminar (TP)	regelmäßige Teilnahme am Seminar[1]	kombiniert	Referat und Hausarbeit	Deutsch oder Englisch	3	P	9	-	9/27
GG-Ggr-MEdAM02	Geländeerfahrung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP)	Exkursion (TP)	regelmäßige Teilnahme am Seminar[2]	schriftlich	Hausarbeit		3	P	9	-	9/27
GG-Ggr-MEdAM03	Fachdidaktische Spezialisierung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar (TP)	Kolloquium (TP)	regelmäßige Teilnahme am Seminar und am Kolloquium[3]	Prüfungselemente[4]	Hausarbeit Vortrag mit Verteidigung		3	P	9	-	9/27
GG-Ggr-MEdMA01	Masterarbeit[5]	erfolgreicher Abschluss eines der Aufbaumodule AM 1, AM 2 oder AM 3; Fremdsprachen-kenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studien-begleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP[5]	15	15	-

[1] Die Notwendigkeit der regelmäßigen Teilnahme an den nicht mehr als 15 Studierende umfassenden Seminaren ergibt sich aus dem Lernziel, in diesen Lehrveranstaltungen den wissenschaftlichen Diskurs zu komplexen Themen unter Anleitung aktiv einzuüben. Referate setzen lediglich Impulse für eine weitergehende Diskussion. Die Diskussion wird mit weiteren Materialien unterstützt und in der Gesamtgruppe beziehungsweise in Teilgruppen geführt.

[2] Siehe Anmerkung 1. Im Rahmen des Seminars wird die anschließende 14tägige teilnahmepflichtige Exkursion vorbereitet.

[3] Siehe Anmerkung 1. Über die diskursiven Anteile hinaus werden im Seminar praktische Übungen zu Unterrichtsplanung und Diagnostik durchgeführt, die u.a. an außerschulischen Lernorten oder mit Kooperationsschulen erprobt werden. Im Kolloquium üben die Studierenden den wissenschaftlichen Diskurs zu komplexen Themen aktiv ein.

[4] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Hausarbeit: 70%; Vortrag mit Verteidigung 30%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 22 Abs. 3a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.

[5] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 9
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH GESCHICHTE

Erläuterung: Es sind das Schwerpunktmodul 3 "*Didaktik der Geschichte*", eines der Schwerpunktmodule 1a "*Erweiterungsstudien Alte Geschichte*", 1b "*Erweiterungsstudien Mittelalterliche Geschichte*" oder 1c "*Erweiterungsstudien Neuere Geschichte*" sowie eines der Schwerpunktmodule 2a "*Epochenspezifische Alte Geschichte*", 2b "*Epochenspezifische Mittelalterliche Geschichte*" oder 2c "*Epochenspezifische Neuere Geschichte*" zu absolvieren. Dabei ist eines der Schwerpunktmodule 1c oder 2c und eines der Schwerpunktmodule 1a, 1b, 2a oder 2b verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1a	Erweiterungsstudien Alte Geschichte 1	Latinum	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a	Seminar b		Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	45 min.	keine		9		
SM 1b	Erweiterungsstudien Mittelalterliche Geschichte 1	Latinum	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a	Seminar b		Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	45 min.	keine	WP	9	9	9/27
SM 1c	Erweiterungsstudien Neuere Geschichte 1	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a	Seminar b		Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	45 min.	keine		9		
SM 2a	Erweiterungsstudien Alte Geschichte 2	Latinum	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit		keine		12		
SM 2b	Erweiterungsstudien Mittelalterliche Geschichte 2	Latinum	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit		keine	WP	12	12	12/27
SM 2c	Erweiterungsstudien Neuere Geschichte 2	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung a oder Seminar a	Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit		keine		12		
SM 3	Didaktik der Geschichte	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar			Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Hausarbeit		keine	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-Gesch-MA	Masterarbeit[1]	erfolgreicher Abschluss eines Schwerpunktmoduls; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1 und 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-			-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 10
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH GRIECHISCH

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "*Fachdidaktik*, 2 "*Übersetzungsübungen III*", 3 "*Epochen und Gattungen der griechischen Literatur* III" und 4 "*Epochen und Gattungen der griechischen Literatur* IV" zu studieren.

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs-formen und Teilnahmeverpflich-tungen (TP)		Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Fachdidaktik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Übung b (TP)	Teilnahme an der Übung; Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung		keine	P	6	-	6/27
SM 2	Übersetzungs-übungen III	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Übung a (TP)	Übung b (TP)	Teilnahme an den Übungen; Studienleistungen	schriftlich	Klausur	180 min.	keine	P	9	-	9/27
SM 3	Epochen und Gattungen der griechischen Literatur III	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar		Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit		keine	P	6	-	6/27
SM 4	Epochen und Gattungen der griechischen Literatur IV	erfolgreicher Abschluss von SM 2	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar		Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	45 min.	keine	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-Griel-MA	Masterarbeit[1]	erfolgreicher Abschluss von SM 3; Fremdsprachen-kenntnisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2	studien-begleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 11
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH ITALIENISCH

Erläuterung: Die Studierenden entscheiden sich durch die Modulwahl für den Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" oder den Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*".
Im Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" sind die Schwerpunktmodule 1 "*Schwerpunkt Sprachwissenschaft*" und 3 "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft*", im Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" die Schwerpunktmodule 2 "*Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" und 4 "*Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" zu studieren.
Die Schwerpunktmodule 5 "*Sprachpraxis*" und 6 "*Fachdidaktik Italienisch*" sind von allen Studierenden verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar/ Kolloquium a	Seminar b	Vorlesung c	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit		keine	WP	9	9	9/27
SM 2	Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar/ Kolloquium a	Seminar b	Vorlesung c	Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit		keine		9		
SM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar/ Kolloquium a	Seminar b		Studienleistungen	mündlich	Referat		keine	WP	6	6	6/27
SM 4	Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar/ Kolloquium a	Seminar b		Studienleistungen	mündlich	Referat		keine		6		
SM 5	Sprachpraxis	Italienischkenntnisse auf der Stufe C1 GeR	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP)	Sprachkurs b (TP)		Teilnahme an 2 Sprachkursen; Studienleistungen	schriftlich	Klausur	90 min. Italienisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27
SM 6	Fachdidaktik Italienisch	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a			Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	45 min.	keine	P	6	-	6/27

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-Ital-MA	Masterarbeit[1]	erfolgreicher Abschluss von SM 1, SM 2 oder SM 6; Fremdsprachen-kenntnisse gem. § 10 Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 3	studien-begleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 12
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH JAPANISCH

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "*Japanisch und Japanisch unterrichten 1*" und 3 "*Japanisch und Japanisch unterrichten 2*" sowie das Schwerpunktmodul 1 "*Japanische Populärkultur und Medien*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Japanisch und Japanisch unterrichten 1	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP)	Unterrichtshospitation unter Begleitung b (TP)		Teilnahme am Sprachkurs und der Unterrichtshospitation unter Begleitung; Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung oder Präsentation	30 min. Japanisch	keine	P	9	-	9/27
AM 3	Japanisch und Japanisch unterrichten 2	erfolgreicher Abschluss von AM 2	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Sprachkurs a (TP)	Unterrichtshospitation unter Begleitung b (TP)		Teilnahme am Sprachkurs und der Unterrichtshospitation unter Begleitung; Studienleistungen	kombiniert	Klausur mündliche Prüfung	90 min. 20 min. Japanisch	keine	P	9	-	9/27
SM 1	Japanische Populärkultur und Medien	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung oder Seminar a	Vorlesung oder Seminar b	Seminar c	Studienleistungen	praktisch	Unterrichtsgestaltung		keine	P	9	-	9/27
GyGe-MEd-Jap-MA	Masterarbeit[1]	erfolgreicher Abschluss von AM 2; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 3	studienbegleitend	-	15 Wochen	-			-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 13
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KATHOLISCHE RELIGIONSLEHRE

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "*Fachdidaktik GyGe/BK*", 2 "*Theologische Kompetenz HRGe/GyGe/BK*" und 3 "*Fachwissenschaftliche Spezialisierung*" zu studieren.

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Fachdidaktik GyGe/BK	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	Seminar b		Studienleistungen	schriftlich	Klausur	180 min.	keine	P	9	-	9/27
SM 2	Theologische Kompetenz HRGe/GyGe/BK	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung a	Vorlesung b	Vorlesung c oder Seminar c	Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	45 min.	keine	P	12	-	12/27
SM 3	Fachwissenschaftliche Spezialisierung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar			Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Hausarbeit		keine	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-KathRel-MA	Masterarbeit[1]	erfolgreicher Abschluss eines der SM 1 bis 3; Fremdsprachen-kenntnisse gem. § 10 Abs. 1 und 2	studien-begleitend	-	15 Wochen	-			-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 14
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH KUNST

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "*Kunstpädagogik 2*", 2 "*Vertiefung künstlerisch-medialer Praxis*" und 3 "*Kunst und ihre Bezugswissenschaften (Vertiefung)*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)				Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-KU-AM-1 / 6675KuPa21	Kunstpädagogik 2	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (3 LP); Studienleistung in Seminar 3 (1 LP); Führung eines Portfolios	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3	P	12	-	12/27
GyGe-MEd-KU-AM-2 / 6675VekmP0	Vertiefung künstlerisch-medialer Praxis	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1		Seminar 2		Studienleistung in Seminar 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (1 LP); Führung eines Portfolios	praktisch[1]	Präsentation einer fachpraktischen Arbeit	20 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-KU-AM-3 / 6675KuiBw0	Kunst und ihre Bezugswissenschaften (Vertiefung)	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1		Seminar 2		Studienleistung in Seminar 1 (3 LP); Studienleistung in Seminar 2 (3 LP)	schriftlich	Hausarbeit	3 LP	3	P	9	-	9/27
GyGe-MEd-KU-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit[2]	erfolgreicher Abschluss des Moduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-				-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP[2]	15	15	-

[1] Fachpraktische Prüfung gemäß § 11 Absatz 7 LABG

[2] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 15
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH LATEIN

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "*Fachdidaktik*", 2 "*Übersetzungsübungen Oberstufe*", 3 "*Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur III*" und 4 "*Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur IV*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Fachdidaktik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Übung b (TP)	Teilnahme an der Übung; Studienleistungen	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung		keine	P	6	-	6/27
SM 2	Übersetzungsübungen Oberstufe	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Übung a (TP)	Übung b (TP)	Teilnahme an den Übungen; Studienleistungen	schriftlich	Klausur	180 min. Lateinisch und Deutsch	keine	P	9	-	9/27
SM 3	Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur III	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a		Studienleistungen	schriftlich	Hausarbeit		keine	P	6	-	6/27
SM 4	Epochen und Gattungen der lateinischen Literatur IV	erfolgreicher Abschluss von SM 2	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Kolloquium a		Studienleistungen	mündlich	mündliche Prüfung	45 min.	keine	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-Lat-MA	Masterarbeit[1]	erfolgreicher Abschluss von SM 3; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1 und 2	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 16
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH MATHEMATIK

Erläuterung: Es sind die Basismodule 1 "*Angewandte Mathematik*" und 2 "*Reine Mathematik*" sowie die Aufbaumodule 1 "*Mathematikdidaktik*" und 2 "*Seminar Mathematik*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der ModulNote für die Studienbereichsnote
GG-M-AM	Basismodul Angewandte Mathematik[1]	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	schriftlich	Klausur	150 min.	keine	P	9	-	9/27
GG-M-RM	Basismodul Reine Mathematik[2]	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	schriftlich	Klausur	150 min.	keine	P	6	-	6/27
GG-M-MD	Aufbaumodul Mathematikdidaktik	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung	erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben	schriftlich	Klausur	180 min.	keine	P	6	-	6/27
GG-M-SM	Aufbaumodul Seminar Mathematik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP)		regelmäßige Teilnahme[3]	mündlich	Referat		keine	P	6		6/27
GG-M-MA	Masterarbeit[4]	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Seminar Mathematik; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP[4]	15	15	-

[1] Im Basismodul Angewandte Mathematik (GG-M-AM) kann zwischen den Lehrveranstaltungen *Gewöhnliche Differentialgleichungen*, *Numerische Mathematik*, *Einführung in die Mathematik des Operations Research*, *Wahrscheinlichkeitstheorie I* und *Informatik I* gewählt werden.

[2] Im Basismodul Reine Mathematik (GG-M-RM) kann zwischen den Lehrveranstaltungen *Algebra* und *Elementare Differentialgeometrie* gewählt werden. Falls *Algebra* bereits im Bachelorstudium gewählt wurde, soll *Elementare Differentialgeometrie* gewählt werden und umgekehrt.

[3] Ein wesentliches Ziel der Lehrveranstaltung ist die Einübung des wissenschaftlichen Diskurses. Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Teilnahmeverpflichtung unerlässlich.

[4] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 17
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH NIEDERLÄNDISCH

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "*Literaturwissenschaft*", 3 "*Sprachwissenschaft*" und 4 "*Fachdidaktik*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Literaturwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar a; Seminar b	Studienleistungen	mündlich; mündliche Prüfung; 30 min.; Niederländisch	keine	P	9	-	9/27
AM 3	Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar a; Seminar b; Sprachkurs c (TP)	Studienleistungen; Teilnahme am Sprachkurs	mündlich; mündliche Prüfung; 30 min.; Niederländisch	keine	P	9	-	9/27
AM 4	Fachdidaktik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a; Sprachkurs b (TP)	Studienleistungen; Teilnahme am Sprachkurs	schriftlich; Hausarbeit; Deutsch und Niederländisch	keine	P	9	-	9/27
GyGe-MEd Niederl-MA	Masterarbeit[1]	Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 3	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich; Hausarbeit; Deutsch oder Niederländisch	2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 18
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH PÄDAGOGIK

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 1 "*Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung*" und 3 "*Fachdidaktik II*" sowie eines der Schwerpunktmodule 1 "*Historische Bildungsforschung*", 2 "*Kultur und Erziehung*", 3 "*Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden*", 4 "*Interkulturelle Bildung*", 5 "*Theorien der Bildung und Entwicklung in der Kindheit*", 6 "*Konzepte frühkindlicher Bildung, Entwicklungsförderung und Beratung*", 7 "*Theoretische Fundierung der Erwachsenenbildung*" oder 8 "*Rahmenbedingungen der Erwachsenenbildung im nationalen und internationalen Kontext*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) / Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-PAED-AM-1 / 6370EwThb0	Erziehungswissenschaftliche Theoriebildung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2		Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Projektarbeit	2 LP	3	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-PAED-AM-3 / 6370FaDi20	Fachdidaktik II	erfolgreicher Abschluss des Moduls Praxissemester	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2		Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	mündlich	mündliche Prüfung	40 min./ 5 LP	3	P	9	-	9/27
GyGe-MEd-PAED-SM-1 / 6370HiBiF0	Historische Bildungsforschung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP)	schriftlich	Projektarbeit	6 LP	3		12		
GyGe-MEd-PAED-SM-2 / 6370KuurEr0	Kultur und Erziehung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP)	schriftlich	Projektarbeit	6 LP	3		12		
GyGe-MEd-PAED-SM-3 / 6370EwFm00	Erziehungswissenschaftliche Forschungsmethoden	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	6 LP	3	WP	12	12	12/27
GyGe-MEd-PAED-SM-4 / 6370IkBi00	Interkulturelle Bildung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	6 LP	3		12		
GyGe-MEd-PAED-SM-5 / 6370TBuEK0	Theorien der Bildung und Entwicklung in der Kindheit	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP)	mündlich	mündliche Prüfung (ggf. Gruppenprüfung)	40 min./ 6 LP	3		12		

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-PAED-SM-6 / 6370KfBEB0	Konzepte frühkindlicher Bildung, Entwicklungs-förderung und Beratung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP)	schriftlich Hausarbeit 6 LP	3		12		
GyGe-MEd-PAED-SM-7 / 6370TFdEb0	Theoretische Fundierung der Erwachsenenbildung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP)	schriftlich Hausarbeit 6 LP	3		12		
GyGe-MEd-PAED-SM-8 / 6370REniK0	Rahmenbedingungen der Erwachsenenbildung im nationalen und internationalen Kontext	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Vorlesung 1/ Seminar 1	Seminar 2	Seminar 3	Studienleistung in Vorlesung 1/ Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP); Studienleistung in Seminar 3 (2 LP)	schriftlich Klausur 180 min./ 6 LP	3		12		
GyGe-MEd-PAED-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit[1]	Fremdsprachen-kenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studien-begleitend	-	15 Wochen	-			-	schriftlich Hausarbeit -	2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 19
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH PHILOSOPHIE/ PRAKTISCHE PHILOSOPHIE

Erläuterung: Es sind die Basismodule 2 "*Praktische Philosophie*" und 3 "*Theoretische Philosophie*" sowie das Aufbaumodul 2 "*Nachbereitung des Praxissemesters*" zu studieren.

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflich-tungen (TP)		Prüfungs-voraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der ModulNote für die Studienbereichsnote
BM 2	Praktische Philosophie	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar a	Seminar b	Studienleistungen	kombiniert Hausarbeit mit Vorbereitungs-gespräch	keine	P	12	-	12/27
BM 3	Theoretische Philosophie	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar		Studienleistungen	kombiniert Hausarbeit mit Vorbereitungs-gespräch	keine	P	9	-	9/27
AM 2	Nachbereitung des Praxissemesters	erfolgreicher Abschluss des schulpraktischen Teils des Praxissemesters	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar		Studienleistungen	kombiniert Hausarbeit mit Vorbereitungs-gespräch	keine	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-Phil-MA	Masterarbeit[1]	erfolgreicher Abschluss von BM 2, BM 3 oder AM 2; Fremdsprachen-kenntnisse gem. § 10 Abs. 1 und 2	studien-begleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 20
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH PHYSIK

Erläuterung: Es sind das Basismodul 1 "*Didaktik der Physik II*" sowie drei der Aufbaumodule 1 "*Moderne Physik: Festkörperphysik*", 2 "*Moderne Physik: Kern- und Elementarteilchenphysik*", 3 "*Moderne Physik: Molekül- und Astrophysik*" oder 4 "*Moderne Physik: Schulorientierte moderne Physik*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)			Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GG-PHY-DPII	Didaktik der Physik II	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar (TP)[1]		Praktikum (TP)	aktive Teilnahme am Seminar, erfolgreiche Durchführung von vier Versuchen im Praktikum	Prüfungselemente[2] Praxisprojekt Referat	keine	P	9	-	9/27
GG-PHY-MPI	Moderne Physik: Festkörperphysik	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung (TP)	Praktikum (TP)	erfolgreiches Bearbeiten von Übungen, erfolgreiche Durchführung von Praktikumsversuchen	mündlich mündliche Prüfung 30 min.	keine	WP	6	18	6/27
GG-PHY-MPII	Moderne Physik: Kern- und Elementarteilchenphysik	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung (TP)	Praktikum (TP)	erfolgreiches Bearbeiten von Übungen, erfolgreiche Durchführung von Praktikumsversuchen	mündlich mündliche Prüfung 30 min.	keine		6		6/27
GG-PHY-MPIII	Moderne Physik: Molekül- und Astrophysik	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung	Übung (TP)	Praktikum (TP)	erfolgreiches Bearbeiten von Übungen, erfolgreiche Durchführung von Praktikumsversuchen	mündlich mündliche Prüfung 30 min.	keine		6		6/27
GG-PHY-MPIV	Moderne Physik: Schulorientierte moderne Physik	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Vorlesung, ggf. mit Seminar (TP)[1]		Vorlesung, ggf mit Seminar (TP)[1]	aktive Teilnahme an den Seminaren	mündlich mündliche Prüfung 30 min.	keine		6		6/27
GG-PHY-MA	Masterarbeit[3]	Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-			-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[3]	15	15	-

[1] Das Seminar dient der Einarbeitung des wissenschaftlichen Diskurses. Die Teilnehmerzahl liegt unter 30 Studierenden.

[2] Prüfung mit zwei Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Praxisprojekt: 50%; Referat 50%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 22 Abs. 3a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.

[3] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 21
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH RUSSISCH

Erläuterung: Es sind die Aufbaumodule 2 "*Fachdidaktik Russisch*", 3 "*Russisch 3*", eines der beiden Aufbaumodule 4 "*Russisch 4*" oder 5 "*Altslavistik*" sowie das Schwerpunktmodul 1 "*Russische Literatur-/Sprachwissenschaft*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
AM 2	Fachdidaktik Russisch	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	P	6	6	6/27
AM 3	Russisch 3	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP) Sprachkurs b (TP)	Teilnahme an 2 Sprachkursen; Studienleistungen	schriftlich Klausur 90 min. Russisch und Deutsch	keine	P	6	6	6/27
AM 4	Russisch 4	erfolgreicher Abschluss von AM 3	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP) Sprachkurs b (TP)	Teilnahme an 2 Sprachkursen; Studienleistungen	schriftlich Klausur 90 min. Russisch und Deutsch	keine	WP	6	6	6/27
AM 5	Altslavistik	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Übung (TP)	Teilnahme an der Übung; Studienleistungen	schriftlich Klausur 90 min. behandelte altslavische Sprachstufe und Deutsch	keine	WP	6	6	6/27
SM 1	Russische Literatur-/ Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar a Vorlesung/ Seminar b Kolloquium c	Studienleistungen	kombiniert Referat mit Hausarbeit	keine	P	9	9	9/27
GyGe-MEd-Russ-MA	Masterarbeit[1]	Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 3	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 22
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH SOZIALWISSENSCHAFTEN

Erläuterung: Es sind das Aufbaumodul SWD "*Didaktik der Sozialwissenschaften*", die Schwerpunktmodule SÖP "*Sozio-ökonomische und politische Herausforderungen*" und STA "*Komplexe sozialwissenschaftliche Theorien und Analyse*" sowie eines der Schwerpunktmodule SWI-MD "*Migration und Diversität*", SWI-GS "*Gender Studies*" oder SWI-EIS "*European and International Studies*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-SoWi-AM-SWD / 6370DiSo00	Didaktik der Sozialwissenschaften	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	mündlich	mündliche Prüfung	30 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-SoWi-SM-SÖP / 6370HswB00	Sozio-ökonomische und politische Herausforderungen	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Klausur	120 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-SoWi-SM-STA / 6370KswA00	Komplexe sozialwissenschaftliche Theorien und Analysen	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	5 LP	3	P	9	-	9/27
GyGe-MEd-SoWi-SM-SWI-MD / 6370MiDi00	Migration und Diversität	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3	WP (1 aus 3)	6	6	6/27
GyGe-MEd-SoWi-SM-SWI-GS / 6370GeSt00	Gender Studies	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-SoWi-SM-SWI-EIS / 6370EaIS00	European and International Studies	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3		6		

Kenn-nummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahme-voraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungs-formen und Teilnahme-verpflichtungen (TP)	Prüfungs-voraus-setzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-SoWi-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit[1]	erfolgreicher Abschluss von mindestens zwei Modulen; Fremdsprachen-kenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studien-begleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 23
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
UNTERRICHTSFACH SPANISCH

Erläuterung: Die Studierenden entscheiden sich durch die Modulwahl für den Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" oder den Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*".
Im Schwerpunkt "*Sprachwissenschaft*" sind die Schwerpunktmodule 1 "*Schwerpunkt Sprachwissenschaft*" und 3 "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft*", im Schwerpunkt "*Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" die Schwerpunktmodule 2 "*Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" und 4 "*Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft*" zu studieren.
Die Schwerpunktmodule 5 "*Sprachpraxis*" und 6 "*Fachdidaktik Spanisch*" sind von allen Studierenden verpflichtend zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
SM 1	Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b; Vorlesung c	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine	WP	9	9	9/27
SM 2	Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b; Vorlesung c	Studienleistungen	schriftlich Hausarbeit	keine		9		
SM 3	Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Sprachwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b	Studienleistungen	mündlich Referat	keine	WP	6	6	6/27
SM 4	Sprachwissenschaft für Studierende mit dem Schwerpunkt Literatur-, Kultur- und Medienwissenschaft	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar/ Kolloquium a; Seminar b	Studienleistungen	mündlich Referat	keine		6		
SM 5	Sprachpraxis	Spanischkenntnisse auf der Stufe C1 GeR	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Sprachkurs a (TP); Sprachkurs b (TP)	Teilnahme an 2 Sprachkursen; Studienleistungen	schriftlich Klausur 90 min. Spanisch und Deutsch	keine	P	6	-	6/27
SM 6	Fachdidaktik Spanisch	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar a	Studienleistungen	mündlich mündliche Prüfung 45 min.	keine	P	6	-	6/27
GyGe-MEd-Span-MA	Masterarbeit[1]	erfolgreicher Abschluss von SM 1, SM 2 oder SM 6; Fremdsprachenkenntnisse gem. § 10 Abs. 1 und 2; Auslandsaufenthalt gemäß § 10 Abs. 3	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 24
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
FÖRDERSCHWERPUNKT HÖREN UND KOMMUNIKATION

Erläuterung: Es die Schwerpunktmodule 1 "*Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörschädigung I*" und 2 "*Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörschädigung II*" sowie jeweils ein Aufbaumodul nach Wahl aus den Wahlpflichtbereichen A und B zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-FSP-HK-SM1 / 6409PFHsA1	Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörschädigung I	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich[1]	Hausarbeit Klausur (90 min.)	5 LP	3	P	9	-	9/27
GyGe-MEd-FSP-HK-SM2 / 6409PFHsB0	Praxis- und Forschungsfelder in Bildung, Erziehung und Rehabilitation im Kontext einer Hörschädigung II	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Kolloquium 1	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Kolloquium 1 (2 LP)	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3	P	6	-	6/27
Wahlpflichtbereich A																
GyGe-MEd-FSP-AM-1 / 6409LeRe00	Lese- Rechtschreibschwierigkeiten	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3	WP (1 aus 7)	6	6	6/27
GyGe-MEd-FSP-AM-4 / 6409PDuR00	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-6 / 6409Ethi00	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-7 / 6409KiEn00	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-9 / 6409SpUn00	Sprachförderlicher inklusiver Unterricht	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Klausur	90 min./ 2 LP	3		6		

[1] Schriftliche Prüfung mit Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Hausarbeit 40%, Klausur 60%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 22 Abs. 3a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.

GyGe-MEd-FSP-AM-12 / 6409gSuS00	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM14 / 6409AMMi00	Medieneinsatz im inklusiven Unterricht	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Projektarbeit	2 LP	3		6		
Wahlpflichtbereich B																
GyGe-MEd-FSP-AM-2 / 6409GOuV00	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Vorlesung 2 (2 LP)	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3	WP (1 aus 7)	6	6	6/27
GyGe-MEd-FSP-AM-3 / 6409PaPr00	Pädagogische Professionalität in der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-5 / 6409Inkl00	Inklusive Bildung	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	kombiniert	Referat mit Ausarbeitung	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-8 / 6409VvSk00	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-10 / 6409PrGe00	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-11 / 6409GeBi00	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-13 / 6409DiSt00	Disability Studies	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		

GyGe-MEd-FSP-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit[1]	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP[1]	15	15	-

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 25
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
FÖRDERSCHWERPUNKT KÖRPERLICHE UND MOTORISCHE ENTWICKLUNG

Erläuterung: Es sind die Schwerpunktmodule 1 "*Didaktik im Förderschwerpunkt Körperliche/motorische Entwicklung*" und 2 "*Aktuelle Forschungsfragen und Handlungsfelder im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung*" sowie jeweils ein Aufbaumodul nach Wahl aus den Wahlpflichtbereichen A und B zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung			Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-FSP-KME-SM-1 / 6409DkmE01	Didaktik im Förderschwerpunkt Körperliche/motorische Entwicklung	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	Prüfungselemente[1]	Referat Hausarbeit	5 LP	3	P	9	9	9/27
GyGe-MEd-FSP-KME-SM-2 / 6409FHkmE1	Aktuelle Forschungsfragen und Handlungsfelder im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung	erfolgreicher Abschluss von SM 1	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Projektarbeit	2 LP	3	P	6	6	6/27
Wahlpflichtbereich A																
GyGe-MEd-FSP-AM-1 / 6409LeRe00	Lese- Rechtschreibschwierigkeiten	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3	WP (1 aus 7)	6	6	6/27
GyGe-MEd-FSP-AM-4 / 6409PDuR00	Pädagogik, Didaktik und Rehabilitation von Menschen mit Komplexer Behinderung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	mündlich	mündliche Prüfung	20 min./ 2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-6 / 6409Ethi00	Ethik in der Heil- und Sonderpädagogik	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-7 / 6409KiEn00	Kindliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung schriftsprachlicher und mathematischer Aspekte	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-9 / 6409SpUn00	Sprachförderlicher inklusiver Unterricht	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Klausur	90 min./ 2 LP	3		6		

[1] Prüfung mit Prüfungselementen; Gewichtung der Prüfungselemente für die Modulnote: Referat: 40%; Hausarbeit: 60%. Es gelten die Wiederholungsregelungen von § 22 Abs. 3a: Alle Prüfungselemente müssen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Alle mit "mangelhaft (5,0)" bewerteten Prüfungselemente müssen wiederholt werden.

GyGe-MEd-FSP-AM-12 / 6409gSuS00	Aktuelle Themen gestörter Sprach- und Sprechfähigkeit	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM14 / 6409AMMi00	Medieneinsatz im inklusiven Unterricht	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Projektarbeit	2 LP	3		6		
Wahlpflichtbereich B																
GyGe-MEd-FSP-AM-2 / 6409GOuV00	Grundlagen der Organisations- und Versorgungswissenschaft	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Vorlesung 2	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Vorlesung 2 (2 LP)	schriftlich	Klausur	60 min./ 2 LP	3	WP (1 aus 7)	6	6	6/27
GyGe-MEd-FSP-AM-3 / 6409PaPr00	Pädagogische Professionalität in der Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen der körperlichen und motorischen Entwicklung	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	kombiniert	Referat mit - Ausarbeitung	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-5 / 6409Inkl00	Inklusive Bildung	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	kombiniert	Referat mit - Ausarbeitung	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-8 / 6409VvSk00	Vermittlung von Schreibkompetenzen bei Kindern und Jugendlichen mit Lernschwierigkeiten	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-10 / 6409PrGe00	Professionelle Gespräche kooperativ führen	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Portfolio	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-11 / 6409GeBi00	Gesundheit in Bildungssystem und Arbeitswelt	keine	SoSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-AM-13 / 6409DiSt00	Disability Studies	keine	WiSe	jedes 2. Semester	1 Semester	Seminar 1	Seminar 2	Studienleistung in Seminar 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 2 (2 LP)	schriftlich	Hausarbeit	2 LP	3		6		
GyGe-MEd-FSP-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit[1]	erfolgreicher Abschluss des Aufbaumoduls Praxissemester; Fremdsprachenkenntnisse gemäß § 10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-	-	schriftlich	Hausarbeit		2	WP[1]	15	15	-	

[1] Die Masterarbeit wird nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte angefertigt. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.

Anhang 26
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
STUDIENBEREICH PRAXISSEMESTER

Erläuterung: Es sind die aufeinander aufbauenden Pflichtmodule Basismodul „*Vorbereitung Praxissemester GyGe*“ und Aufbaumodul „*Praxissemester*“ zu studieren.
Das Basismodul besteht aus einem Seminar in Bildungswissenschaften, je einem Seminar in jedem der studierten Unterrichtsfächer bzw. der studierten sonderpädagogischen Fachrichtung sowie einem Seminar in dem von der oder dem Studierenden gewählten Profilfach. Das im Basismodul gewählte Profilfach wird im Aufbaumodul „*Praxissemester*“ beibehalten.
Die Modulabschlussprüfungen des Basismoduls und des Aufbaumoduls werden jeweils im gewählten Profilfach abgelegt.
Von den im AM „*Praxissemester*“ erworbenen Leistungspunkten umfasst der schulpraktische Teil dreizehn Leistungspunkte und der Schulforschungsteil zwölf Leistungspunkte. Der schulpraktische Teil schließt mit einem unbenoteten Bilanz- und Perspektivgespräch ab, der Schulforschungsteil mit einem benoteten Abschlusskolloquium.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)	Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
ZfL-VPS-GyGe	BM: Vorbereitung Praxissemester GyGe	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	- Seminar Bildungswissenschaften - Seminar Fachdidaktik 1 - Seminar Fachdidaktik 2 oder Seminar sonderpädagogische Fachrichtung - Seminar Profilfach (TP)	regelmäßige Teilnahme im Seminar Profilfach[1]	schriftlich Projektskizze	keine	P	8	-	8/20
ZfL-PS	AM: Praxissemester	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	1 Semester	-Vorbereitung und Begleitung durch das zuständige ZfsL (TP) -fünfmonatiges Praktikum am Lernort Schule (TP) - Begleitung durch die Universität (TP)	erfolgreicher Abschluss des BM Praxissemester - regelmäßige Teilnahme an der universitären Begleitung im Profilfach und den vorbereitenden und begleitenden Veranstaltungen des zuständigen ZfsL[2] - Absolvieren des fünfmonatigen Praktikums an der Schule - Führen des obligatorischen Portfolios - Durchführung eines Studienprojekts und der vorgesehenen Unterrichtsvorhaben - Führen eines Bilanz- und Perspektivgesprächs (ZfsL)	kombiniert zusammenfassende Dokumentation des Studienprojekts; Vortrag mit Kolloquium 30 min.	Schulforschungsteil: 3 schulpraktischer Teil: 2	P	25	-	12/20

[1] Das vierwöchige Seminar Profilfach am Ende der Vorlesungszeit dient zum einen der Heranführung an die Methode des Forschenden Lernens im schulischen Kontext. Zum anderen soll eine Projektskizze als Grundlage für die Durchführung des Studienprojekts im Praxissemester entwickelt werden. Die Studierenden werden in diesem Zeitraum bei der Entwicklung eines forschungsmethodologisch fundierten Untersuchungsdesigns intensiv von der oder dem Lehrenden des Profilfachs betreut und beraten. Diese Art der Arbeit im Sinne einer Forschungsklasse macht eine regelmäßige Teilnahme notwendig.
Das Seminar Profilfach hat eine Gruppengröße von maximal 20 Studierenden.

[2] Sowohl die universitäre Begleitung als auch die vorbereitenden und begleitenden Veranstaltungen des ZfsL sind zentrale Bestandteile des Aufbaumoduls "*Praxissemester*" und in den staatlichen Rahmenvorgaben als verpflichtende Elemente vorgeschrieben. Dies macht die regelmäßige Teilnahme notwendig.

Anhang 27
MASTER OF EDUCATION
LEHRAMT AN GYMNASIEN UND GESAMTSCHULEN
STUDIENBEREICH DEUTSCH FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT ZUWANDERUNGSGESCHICHTE

Erläuterung: Es ist das Basismodul "*Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte*" zu studieren.

Kennnummer des Moduls	Titel des Moduls	Modulteilnahmevoraussetzungen	Beginn	Turnus	Dauer des Moduls	Lehrveranstaltungsformen und Teilnahmeverpflichtungen (TP)		Prüfungsvoraussetzungen	Form | Ausprägung | Dauer | Sprache (falls nicht Deutsch) der Modulabschlussprüfung	Versuchsrestriktion	Pflichtmodul (P) | Wahlpflichtmodul (WP)	Leistungspunkte des Moduls	Summe der Leistungspunkte in Wahlpflichtbereichen	Gewichtung der Modulnote für die Studienbereichsnote
GyGe-MEd-DaZ-BM / 6370DfSmZ0	Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte	keine	WiSe/ SoSe	jedes Semester	2 Semester[1]	Vorlesung 1	Seminar 1	Studienleistung in Vorlesung 1 (2 LP); Studienleistung in Seminar 1 (2 LP)	schriftlich Portfolio 2 LP	3	P	6	-	6/6
GyGe-MEd-DaZ-MA / LAMAArbeit	Masterarbeit[2]	erfolgreicher Abschluss des Basismoduls; Fremdsprachenkenntnisse gem. §10 Abs. 1	studienbegleitend	-	15 Wochen	-		-	schriftlich Hausarbeit	2	WP[2]	15	15	-

[1] Die Studierenden absolvieren das Modul im ersten und dritten Mastersemester; im zweiten Mastersemester befinden sie sich im Praxissemester.

[2] Die Masterarbeit ist nach Wahl der Studierenden in einem der studierten Unterrichtsfächer oder Förderschwerpunkte oder in Bildungswissenschaften oder in Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte zu verfassen. Die Note der Masterarbeit geht mit der Gewichtung 15/120 in die Gesamtnote ein.